# Die Rechtsstellung der Bauerntochter im Erbhofrecht

Inaugural - Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Herm. Wilh. Schievekamp
Referendar aus Duisburg

Approbiert am 17. 2. 1937.

---

1937

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

1937/127

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
Minnie Schievekamp geb. Walb
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0019

## INHALTSÜBERSICHT.

§ 1. Einleitung: Der Grundsatz der Manneserbfolge im REG. 1

I. Abschnitt

Die Bauerntochter als Anerbin . . . . . 4

§ 2. Die Bauerntochter als gesetzliche Anerbin . . . 4

§ 3. Die Bestimmung der Bauerntochter zur Anerbin durch den Erblasser . . . . . 10

II. Abschnitt

Die Bauerntochter als weichende Erbin . . . . 17

§ 4. Die allgemeinen Erbansprüche der Bauerntochter gegen den erbhoffreien Nachlaß . . . . . 18

1. Die Vererbung des erbhoffreien Nachlasses . . . 18
2. Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten . . 22
3. Die Teilung des Überschusses . . . . . 28

§ 5. Die besonderen Versorgungsansprüche der Bauerntochter . . . . . 30

1. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche . . 30
2. Die Voraussetzungen für das Entstehen und Erlöschen der Versorgungsansprüche . . . . 36
3. Die einzelnen Versorgungsansprüche
   a) Der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung . . 43
   b) Der Anspruch auf Berufsausbildung . . . 46
   c) Der Anspruch auf Ausstattung und Aussteuer 48
   d) Der Anspruch auf Heimatzuflucht . . . . 56

§ 6. Schluß: Die familienrechtlichen Ansprüche der Bauerntochter gegen ihren Vater . . . . . 62

# LITERATUR-VERZEICHNIS.


Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934.

Binder, Julius: „Erbrecht" in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XI, Berlin 1923.

Blomeyer, Karl: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.

Brinkmann, Karl, Roscher: Reichserbhofgesetz, Buxtehude 1933.

Bosch, Friedrich Wilhelm: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. Jur. Diss. Bonn 1935.

Burghoff, Kurt: Die Heimatzuflucht. Jur. Diss. Erlangen 1934.

Deutsche Notar-Zeitschrift, herausgegeben von Notar Wolpers, Halle.

Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Dr. Carl Schmitt, Berlin.

Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München, Berlin 1935.

Dursteler, Emil: Bestimmung des Anerben durch den Erbhofbauern nach Deutschem Reichsrecht. Jur. Diss. Rostock 1935.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff. 2. Band: Recht der Schuldverhältnisse von Heinrich Lehmann, Marburg 1930.

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, herausgegeben von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofs (REHG.).

Förster, Erich Christian: Die Anerbenfolge in den Erbhof und die Erbfolge nach allgemeinem Recht. Jur. Diss. Gießen 1935.

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Hennig, Franz: Das Reichserbhofrecht, Kommentar, Berlin 1935.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben von R. A. Dr. W Raeke.

Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff, 4. Band: Familienrecht von Th. Kipp und M. Wolff, Marburg 1928.

Mann, Wilhelm: Erbgang im dritten Reich, München 1934.

Merkel, Hans, Wöhrmann, Otto: Deutsches Bauernrecht, Leipzig 1936.

Recht des Reichsnährstandes, Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechtsgebiete, herausgegeben vom Reichsnährstand, Berlin (RdRN.).

Rechtsprechung in Erbhofsachen, herausgegeben vom Werner Vogels und Karl Hopp (EHRspr.).

Saure, Wilhelm: Das Reichserbhofgesetz, 3. Auflage, Berlin 1934.

Schapp, Wilhelm: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

Siefert, Josef: Das Reichserbhofrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 1934.

Stoll, Heinrich: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.

v. Staudinger, J.: Kommentar zum BGB., Familienrecht, 9. Auflage, 1926.

Tolle, Adolf: Die Einleitungsworte des Reichserbhofsgesetzes. Heft 1 d. Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Berlin 1934.

— Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. Heft 2 d. Streifzüge im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts, Berlin 1934.

Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz, Berlin 1934, 3. Auflage.

Wagemann, Gustav: „Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern" in Sering-Dietze, die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München, Leipzig 1930.

Wagemann, Gustav, Hopp, Karl: Reichserbhofgesetz, Berlin-Leipzig 1935.

Wenzel, Fritz, Friedrich, Karl-Heinz: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1934.

Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

— Praktischer Wegweiser durch das Erbhofrecht, Berlin 1935.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Herausgeber: Dr. Hans Frank, Berlin

# EINLEITUNG.

## § 1.

### Der Grundsatz der Manneserbfolge im REG.

Zur Erreichung des Zweckes des REG., „die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben“ [1]), war es erforderlich, das Erbhoferbrecht auf Grundlagen aufzubauen, die von denen des bürgerlichen Erbrechts völlig verschieden sein mußten. Der Grundsatz der Bestimmungsfreiheit des Erblassers, auf dem das Erbrecht des bürgerlichen Rechts beruht, konnte im bürgerlichen Erbrecht nicht anerkannt werden. An seine Stelle mußte das zwingende Anerbenrecht treten, aufgrund dessen die gesetzliche Erbfolge zur Regel und die Bestimmungsfreiheit des Erblassers zur Ausnahme wird. Weiter galt es, den Hof unter allen Umständen der angestammten Sippe zu erhalten und zu verhindern, daß er durch eine zweite Eheschließung des überlebenden Ehegatten in eine andere Familie übergeht. In die Anerbenordnung konnten deshalb nur die Blutsverwandten des Bauern aufgenommen werden, deren Personenkreis auf den Familienzusammenhang beschränkt wurde. Ein besonders auffallendes Merkmal der Anerbenordnung des REG. ist ferner der sie beherrschende Grundsatz der Manneserbfolge. Während nach dem im allgemeinen Erbrecht geltenden Parentelensystem mit seiner teils Linear-, teils Gradualerbfolge beide Geschlechter gänzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen, trennt das REG. den großen Kreis der Erben in männliche und weibliche und führt in beiden Gruppen unter Bevorzugung der männlichen Gruppe ein eigenes System ein. Mit dieser Trennung der Erbberechtigten in eine männliche und weibliche Gruppe weicht das REG. auch von den Höfegesetzen des vorigen Jahrhunderts, die eine solche Unterscheidung nicht kannten, wesentlich ab und knüpft unmittelbar wieder an das Erbrecht der ältesten deutschen Zeit an. Schon hier findet man einen Ausschluß der Frauenerbfolge in Grundeigentum und innerhalb der Erbfolgeordnung eine Zurücksetzung der Töchter des Erblassers vor selbst entfernteren männlichen Verwandten.

---

1) Einleitungsworte zum REG.

Der gesetzgeberische Grund dieser Maßnahme ist bei dem alten Erbrecht in der Bedeutung des Grundeigentums für die öffentliche Stellung der Sippe zu suchen, denn der Erbe als solcher hatte Pflichten öffentlich-rechtlicher Art zu erfüllen, denen er nur als Mann nachkommen konnte. Die Stellung der Sippe als kriegerischer Verband, ihre Pflicht zum Beistand mit der Waffe sowie zur Eideshilfe hatten zur Folge, daß das Grundeigentum um der Sippe willen nicht in die Hand einer Frau gelangen konnte [2]).

In Fortentwicklung dieser Gedanken verfolgt das REG. den Zweck, den das Volk ernährenden Grund und Boden möglichst unter männlicher Führung, die eine ordnungsmäßige und zweckbestimmte Bewirtschaftung gewährleistet, zu halten, sodaß durch einen Übergang an einen weiblichen Abkömmling und dessen Verheiratung der Hof der Familie nicht verloren gehen und der Familienname auf dem Hof nicht erlöschen kann. Dieses Ziel, das Bauernrecht wieder zu einem Mannesrecht zu machen, kann aber nur erreicht werden, wenn die Anerbenfolge eine möglichst konsequente Manneserbfolge ist. Innerhalb der Anerbenordnung haben deshalb die Töchter des Bauern zugunsten ihrer männlichen Verwandten in eine verhältnismäßig schlechte Rangstelle zurückzutreten.

Diese Benachteiligung des Frauenstammes erscheint jedoch auf den ersten Blick schwerwiegender als sie in Wirklichkeit ist, denn es darf nicht übersehen werden, daß für die Übergangszeit, d. h. die Zeit der heute lebenden Bauerngeneration, die noch unter der Herrschaft des allgemeinen Erbrechts aufgewachsen ist, vom Gesetz so weitgehende Ausnahmen von der gesetzlichen Anerbenfolge zugelassen sind, daß sich unbillige Härten bei der Erbfolge in den Hof durchweg vermeiden lassen. Die nächste Generation wird sich an die neuen Gedanken des Gesetzes und besonders an den Grundsatz der Bevorzugung des Mannesstammes schon so gewöhnt haben, daß die Regelung nicht mehr als Benachteiligung und Bevorzugung einzelner Erbengruppen, sondern vielmehr als eine der Erhaltung des Hofes für die gesamte Sippe als ihrer Lebensgrundlage dienende, durchaus gerechtfertigte Maßnahme empfunden wird. Aus dem Vorzug des männlichen Geschlechtes in der Anerbenfolge ergibt sich jedenfalls die für die Bauerntöchter besonders bedeutungsvolle Tatsache, daß sie regelmäßig zu den sogenannten weichenden Erben des Bauern gehören werden, die von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen sind. Nach dem Sinn und Zweck des bäuerlichen Erbrechts ist diese Erbregelung sogar als die wünchenswerte anzusehen und die Fälle, in denen der Hof in

2) Busse in „Deutsches Recht" 1934/498; Gülland, Nr. 95.

die Hand einer Bauerntochter gelangt, sollen nach Möglichkeit Ausnahmen sein. Es ist daher gerechtfertigt, unter diesem Gesichtspunkt die Stellung der Bauerntochter im REG. einer näheren Betrachtung zu unterziehen, wobei gezeigt werden soll, daß das Gesetz gerade auch den weichenden weiblichen Abkömmlingen des Bauern zum Ausgleich für das entgangene Erbrecht eine so ausreichende Versorgung zu geben bestrebt ist, daß von einer Entrechtung dieser weichenden Erben nicht gesprochen werden kann.

## I. ABSCHNITT.

### Die Bauerntochter als Anerbin.

### § 2.

### Die Bauerntochter als gesetzliche Anerbin.

Wie streng der Grundsatz von der Bevorzugung des Mannesstammes in der Erbfolgeordnung des REG. durchgeführt ist, ergibt sich schon aus der Reihenfolge und der Art der einzelnen sechs Ordnungen des § 20 REG. Danach sind zu Anerben der ersten Ordnung die Söhne des Erblassers berufen. An die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne. Sind männliche Nachkommen der ersten Ordnung nicht vorhanden, so geht der Hof in zweiter Ordnung auf den Vater und bei dessen Ausfall in dritter Ordnung auf die Brüder des Erblassers bzw. deren Söhne oder Sohnessöhne über. Erst wenn männliche Erben dieser drei Ordnungen nicht vorhanden sind, fällt der Hof in vierter Ordnung einer der Töchter des Bauern zu. An die Stelle einer verstorbenen Tochter treten aber wieder deren Söhne und Sohnessöhne. Die Berufung der Bauerntochter zur Erbfolge in den Hof erst an vierter Stelle zeigt besonders kraß den Unterschied zur gesetzlichen Erbfolge des BGB., die eine Unterscheidung zwischen männliche und weibliche Verwandten nicht kennt. Die Bestimmung, daß die Bauerntöchter ihren Brüdern nachzustehen haben, ist als eine Selbstverständlichkeit anzusehen, denn es war auch bisher durchaus üblich, daß nur ein Sohn des Bauern den Hof bekam, solange Söhne vorhanden waren. Völlig neu ist aber, daß die Bauerntöchter auch hinter die Söhne ihrer Brüder und gegebenenfalls deren Söhne, ihren Großvater väterlicherseits sowie hinter die Brüder ihres Vaters und deren Söhne, ihre Vettern, und sogar hinter deren Söhne zurücktreten müssen.

Daß eine derartige von dem bisherigen allgemeinen Erbrecht weitgehend abweichende Erbfolgeordnung den herrschenden bäuerlichen Anschauungen nicht voll entsprechen würde, hat der Gesetzgeber vorausgesehen und für die Übergangszeit einige bedeutsame Ausnahmen von der Anerbenordnung zugelassen. § 21 Abs. 7 REG. bestimmt nämlich, daß die Töchter des Bauern und an der Stelle einer verheirateten Tochter deren

Söhne und Sohnessöhne vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung zur Anerbenfolge berufen sind, wenn zu der Zeit, zu der der Hof Erbhof wird, keine Anerben der ersten Ordnung vorhanden sind. Diese Änderung der regelmäßigen Ordnung bedeutet eine für die Bauerntöchter außerordentlich wichtige, praktische Besserstellung gegenüber dem in den meisten Teilen des deutschen Bauerntums hart empfundenen strengen Grundsatz des Mannesvorzugs. Der gesetzgeberische Zweck der Norm ist darin zu sehen, daß im Interesse eines möglichst reibungslosen Einlebens der neuen Erbenordnung das Bauerntum vor plötzlichen Beunruhigungen bewahrt werden soll. Aber schon in der nächsten Generation werden sich die bäuerlichen Anschauungen allmählich mit den grundsätzlichen Nachfolgeregeln vertraut gemacht haben, sodaß die Ausnahme des § 21 Abs. 7 REG. als Übergangsbestimmung gerechtfertigt ist. Die Vorschrift gilt also nur für den ersten Erbfall, der nach dem 1. Oktober 1933 oder nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Hof Erbhof geworden ist[1]), also noch für die weitaus größte Zahl der vorkommenden Erbfälle in der gegenwärtigen Bauerngeneration. Dies wird durch die Übergangsvorschrift des § 48 Abs. 1 S. 1 EHRV., die sich inhaltlich mit dem jetzt außer Kraft getretenen § 8 DVO. II. deckt, noch besonders hervorgehoben.

Nach § 21 Abs. 7 REG. würde die Ausnahme jedoch nicht zutreffen, wenn Erben der ersten Ordnung zu der Zeit, in der der Hof Erbhof wird, zwar vorhanden waren, aber vor dem Tode des Bauern weggefallen sind. Entsprechend dem Zweck des § 21 Abs. 7 REG. bestimmt deshalb § 48 Abs. 2 S. 2 EHRV. ausdrücklich, daß es keinen Unterschied macht, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später durch Tod, Verlust der Bauernfähigkeit, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht oder Ausschlagung weggefallen sind. Hat z. B. der Bauer, dessen Hof am 1. Oktober 1933 Erbhof wurde, einen Sohn und eine Tochter, so wird diese Anerbin, wenn der Sohn später aber vor dem Tode des Bauern stirbt oder aus einem anderen Grunde als Anerbe ausfällt. Entscheidend ist also für die Anerbenfolge hier der bei Eintritt des Erbfalls bestehende Zustand. Ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Anerbe der ersten Ordnung einmal vorhanden war, ist belanglos. Werden jedoch, nachdem der Hof Erbhof geworden ist, Söhne des Bauern vor seinem Tode geboren, so gehen diese ebenso als Anerben der ersten Ordnung der Bauerntochter vor wie solche, die zur Zeit des Erbfalls erzeugt waren (§ 1923 Abs. 2 BGB.).

---

1) EHRspr., § 21, Abs. 7, Nr. 1.

Eine weitere Milderung des Mannesvorzuges zugunsten der Bauerntochter stellt § 48 Abs. 2 EHRV. (früher § 4 DVO. III.) dar, der den Begriff des ersten oder nächsten Erbfalls bei der Anwendung der Übergangsvorschriften besonders klarstellt. Danach gilt für den Fall des § 48 Abs. 1 EHRV., daß bei Vorliegen eines Ehegattenerbhofs erst der Tod des überlebenden Ehegatten als „erster" Erbfall anzusehen ist [2]). Von wie großer praktischer Bedeutung diese Vorschrift für die Bauerntöchter ist, mag folgendes Beispiel zeigen: Der Bauer und seine Frau, die aufgrund des § 17 Abs. 1 EHRV. einen Erbhof haben, der zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört, haben einen Sohn und eine Tochter. Nach dem Tode der Bäuerin am 1. Januar 1937 wird der Bauer gemäß § 22 Abs. 1 EHRV. Anerbe. Am 1. August 1937 stirbt der Sohn, ohne Abkömmlinge hinterlassen zu haben, und am 1. Dezember 1937 der Bauer. Als seine nächsten Verwandten sind seine Tochter und ein Bruder vorhanden, welcher nach § 21 Abs. 7 REG. in Verbindung mit § 48 Abs. 1 EHRV. nunmehr Anerbe würde. Hier greift jedoch billigerweise § 48 Abs. 2 EHRV. ein, sodaß die Tochter Anerbin wird. Durch die Bestimmung des § 21 Abs. 7 REG. im Zusammenhang mit der Übergangsvorschrift des § 48 EHRV. ist die grundsätzliche Anerbenordnung des § 20 REG. somit für die Übergangszeit, in der eine Generation lebt, die die neue Regelung des REG. umso härter trifft, als sie noch in der Zeit der freien Erbenbestimmung und Erbteilung denken gelernt hat, in einer Weise gemildert, daß keinerlei Anlaß besteht, von einer besonders einschneidenden Benachteiligung gerade der Bauerntöchter zu sprechen.

Neben diese besonders geartete Anerbenordnung tritt sodann zur Sicherung des vom Gesetz angestrebten Erfolges noch die Maßnahme des § 21 Abs. 1 REG., wonach die Bauerntochter als Anerbin ausscheidet, die nicht bauernfähig ist. Hiernach muß die Anerbin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 12 REG.) und deutschen oder stammesgleichen Blutes sein (§ 13 Abs. 1 REG.). Die erste Voraussetzung wird bei der Tochter eines deutschen Bauern regelmäßig vorliegen, es sei denn, daß diese die deutsche Staatsangehörigkeit aus irgendwelchen Gründen verloren hat, die sie jedoch gemäß § 5 EHRV. auf Antrag wieder erlangen kann. Deutschen oder stammesgleichen Blutes wäre die Bauerntochter dann nicht, wenn das Erfordernis der Rassereinheit im Sinne des § 13 Abs. 1 REG. bei ihrer Mutter nicht vorliegt [3]). Bezüglich ihres Vaters erübrigt sich eine dahingehende Untersuchung, da er bei Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 REG. nicht Bauer sein würde.

---

2) REHG., Bd. 1, S. 122.
3) Stoll, S. 28.

Ist die Mutter der Bauerntochter z. B. Jüdin, so sind ihre Kinder nicht bauernfähig. Im übrigen hat diese Frage für die Zukunft nur geringe praktische Bedeutung, weil ein Bauer, der eine Jüdin heiratet, nach allgemeinen Grundsätzen nicht mehr als ehrbar im Sinne des § 15 REG. gelten kann [4]).

Ferner muß die Anerbin ehrbar sein (§ 15 Abs. 1 S. 1 REG.), d. h. sie darf ihre Ehrbarkeit, die durch das Gesetz zu einer völkischen Tugend des Bauern erhoben worden ist [5]), nicht verloren haben. Entehrende Strafen und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte haben den Verlust der Ehrbarkeit ebenso zur Folge, wie Handlungen, die den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates widersprechen. Die Bauerntochter hat außerdem noch die besondere Pflicht, ihre Ehrbarkeit durch einen ihrer Stellung als Frau entsprechenden Lebenswandel zu schützen. Steht sie in einem ihre weibliche Geschlechtsehre gefährdenden Rufe, so wird sie nicht ehrbar im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 REG. sein. Nicht beeinträchtigt wird die Ehrbarkeit wenigstens grundsätzlich jedoch dadurch, daß sie uneheliche Mutter ist.

Als Anerbin darf sie auch nicht entmündigt sein (§ 14 REG.), und sie muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 Satz 2 REG.). Diese letzte Voraussetzung ist für die Bauerntochter von besonderer Wichtigkeit, denn die Wirtschaftsfähigkeit stellt an sie als Frau außerordentlich hohe Anforderungen. Die Bestimmungen der Anerbenordnung und insbesondere die Übergangsbestimmungen, die den Frauenstamm so weitgehend berücksichtigen, können dem Zwecke des Gesetzes entsprechend nur gerechtfertigt sein, wenn die Anerbin eine sichere Gewähr dafür bietet, daß der Hof in ihrer Hand zum Wohle der Gesamtheit und der Sippe so geführt wird, wie es bei einem männlichen Erben der Fall sein würde. Während in der Zeit des Inkrafttretens des REG. an die Wirtschaftsfähigkeit des Bauern ein allzu strenger Maßstab nicht gelegt werden konnte, weil es galt, möglichst bald eine große Zahl von lebensfähigen Erbhöfen zu schaffen, handelt es sich bei der Berufung von Bauerntöchtern zu Anerbinnen vorwiegend um Fälle, in denen lediglich zur Vermeidung von Härten der neuen Erbfolgeordnung die weiblichen Abkömmlinge keine Benachteiligung erfahren sollen. Man wird daher nicht grundsätzlich sagen können, die Anerbin müsse den Hof nicht unbedingt selbst bewirtschaften, sie müsse nicht auf dem Hofe wohnen oder könne auch einen anderen nicht bäuerlichen Beruf haben. Vielmehr muß man von der Bauerntochter, die Anerbin wird, verlangen können, daß sie als Bäuerin in der Bewirtschaftung des

4) Vogels, Anm. 3 zu § 13; Siefert, Anm. 5 zu § 13.
5) Wagemann-Hopp, Anm. 2 zu § 15.

Erbhofs ihre einzige Lebensaufgabe sieht. Ist sie z. B. mit einem Angehörigen eines städtischen Berufes verheiratet oder übt sie als ledige Frau einen derartigen Beruf aus, so kann sie die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 S. 2 REG. nicht erfüllen, selbst wenn sie dadurch, daß sie auf dem Lande aufgewachsen ist, gewisse Kenntnisse auf landwirtschaftlichem Gebiet erhalten hätte. Erbt sie einen Hof, so hat sie sich diesem ganz zu widmen, oder aber in der Anerbenordnung nächstberufenen männlichen Verwandten zu weichen. Oberster Grundsatz des Gesetzes ist die Erstarkung des deutschen Bauerntums zum Zwecke einer möglichst fruchtbaren Ausnutzung des ihm anvertrauten Bodens zur Sicherstellung der Ernährung des ganzen Volkes. Dieses Ziel kann nur unter Einsetzung aller und der besten Kräfte des Bauerntums erreicht werden. Von der Bauerntochter wird man demnach verlangen müssen, daß sie, um als wirtschaftsfähig in diesem Sinne gelten zu können, einmal die Landwirtschaft gründlich erlernt hat und zum anderen bereit ist, diese ihre Kenntnisse nach Möglichkeit auf dem Hofe selbst zu verwerten. Im allgemeinen wird die Tochter eines Bauern im Rahmen ihrer Erziehung auf dem väterlichen Hof und der Ausbildung als Mädchen auf dem Lande bei durchschnittlicher Begabung die für den Beruf der Bäuerin erforderliche Vorbildung erhalten haben. Zu beachten ist weiter, daß nach Beendigung der freien Erbteilung in Zukunft die Heiratsmöglichkeiten für Bauerntöchter, die Anerbinnen werden, zweifellos sehr steigen werden, sodaß nur in seltenen Fällen derartige Bäuerinnen ledig ihren Hof bewirtschaften werden. Im übrigen ist mangelnde Altersreife kein Hindernisgrund, Anerbin zu werden. In der Zwischenzeit, bis sie den erforderlichen Reifegrad und die Fähigkeit zur selbständigen Wirtschaftsführung erlangt hat, wie überhaupt in jeder durch den Erbfall entstehende Übergangszeit, muß der Hof durch einen (gesetzlichen) Vertreter geleitet werden, was auch durch Verwaltung oder Verpachtung geschehen kann. In allen Zweifelsfällen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, hat das Anerbengericht und die mit der Führung der Bauern betrauten Stellen so einzugreifen und zu entscheiden, daß den Zwecken des Gesetzes weitgehend entsprochen wird.

§ 21 Abs. 2 REG. regelt die Reihenfolge der Berufungen nach dem Vorrang der näheren Ordnung und entspricht der Bestimmung des § 1930 BGB. Die Bauerntochter ist also nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Innerhalb der gleichen Anerbenordnung aber entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht oder auch freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern, von denen das REG. beim Mangel eines solchen Brauchs dem Jüngstenrecht

den Vorzug gibt (§ 21 Abs. 3 REG.). Es gilt also hier für die weiblichen Anerben dasselbe wie für die männlichen; herrscht Jüngstenrecht, so wird von mehreren Töchtern derselben Ordnung die jüngste Anerbin, sofern ihre älteren Schwestern keine Söhne oder Enkel haben; herrscht jedoch Ältestenrecht, so wird die älteste Tochter Anerbin ohne Rücksicht darauf, ob die jüngeren Schwestern Abkömmlinge haben oder nicht. Ist es zweifelhaft, ob in der in Frage kommenden Gegend Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist, oder ob überhaupt ein derartiger Brauch geübt wird, so entscheidet darüber das Anerbengericht (§ 21 Abs. 3 S. 2 REG.).

Eine Ausnahme vom Ältesten- oder Jüngstenrecht stellt § 21 Abs. 4 S. 1 REG. dar. Danach gehen, wenn der Bauer mehrmals verheiratet war, und aus mehreren Ehen Söhne vorhanden sind, die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen in jedem Fall vor, auch wenn Jüngstenrecht gelten sollte. Während sich also bei Vorhandensein von Söhnen aus mehreren Ehen des Bauern nach dem klaren Wortlaut des § 21 Abs. 4 S. 1 REG. keine Schwierigkeiten bei der Berufung des Anerben ergeben können, war es bisher fraglich, was zu gelten hat, wenn aus mehreren Ehen Töchter vorhanden sind, worüber § 21 Abs. 4 REG. schweigt. Die EHRV. vom 21. 12. 1936 hat dem über diese Frage im Schrifttum entstandenen Streit durch den § 7 Abs. 2 ein Ende bereitet, der nämlich bestimmt, daß wie die Söhne aus der ersten Ehe des Bauern auch die Töchter den Abkömmlingen aus späteren Ehen vorzugehen haben.

§ 21 Abs. 4 S. 2 REG. regelt den Vorrang der vollbürtigen Brüder und Schwestern vor den halbbürtigen und entspricht der allgemeinen Bestimmung des § 1927 BGB. Für die Töchter des Bauern ist diese Vorschrift nicht von Bedeutung, weil sie nach dem Wortlaut des Gesetzes — „Brüder oder Schwestern" (des Erblassers) — lediglich den Vorrang der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen in der dritten oder fünften Ordnung regelt [6]).

Ist die Bauerntochter ein uneheliches Kind des Bauern, so kann sie nicht seine gesetzliche Anerbin werden, weil sie nicht als mit ihm verwandt gilt (§ 1589 Abs. 2 BGB.) [7]). Als zu Anerbinnen berufene Töchter der vierten Ordnung kommen also ausschließlich eheliche in Betracht [8]). Jedoch läßt § 21 Abs. 5 REG. zwei Ausnahmen von dieser Regel zu. Danach wird die voreheliche Bauerntochter, die durch nachfolgende Ehe des Vaters mit der Mutter anerkannt wird und dadurch die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält, den ehelich ge-

6) So: Blomeyer, S. 134; Siefert, S. 106; Henning, Anm. V, 2 zu § 21; a.a. Vogels, Anm. IV, 4 zu § 21; Gülland, Nr. 110.

7) Dölle, S. 67; Stoll, S. 73.

8) Blomeyer, S. 134.

borenen Kindern gleichgestellt (§ 1719 BGB., § 21 Abs. 5 S. 1 REG.). Diese Regelung rechtfertigt sich daraus, daß diese voreheliche Tochter blutmäßig von denselben Eltern abstammt, von denen ihre Geschwister abstammen. Stammt sie aber von einer anderen Mutter, nicht von der Ehefrau des Bauern ab, so kann sie durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden (§ 1723 BGB.). Allerdings geht diese Tochter, obwohl sie die Stellung eines ehelichen Kindes erhält (§ 1736 BGB.), als gesetzliche Anerbin den ehelichen Kindern in derselben Ordnung nach (§ 21 Abs. 5 S. 2 REG.). Anders ist es, wenn die Bauerntochter das uneheliche Kind der Bäuerin ist; denn sie hat im Verhältnis zu ihrer Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 BGB.) und ist damit anerbenberechtigt. Jedoch geht sie nach § 21 Abs. 5 S. 3 REG. den ehelichen Kindern schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf die Ordnung nach, sodaß sie hinter die ehelichen Söhne der ersten Ordnung und die ehelichen Töchter der vierten Ordnung zurücktritt. Im Schrifttum zeigt sich hinsichtlich der Anerbenberechtigung des unehelichen Sohnes der Bäuerin insofern eine gewisse Uneinigkeit, als Zweifel darüber bestehen, ob der uneheliche Sohn, der gemäß § 1705 BGB. eigentlich in die erste Ordnung gehören müßte, nur den ehelichen Kindern einschließlich den Töchtern der vierten Ordnung oder auch den Personen der zweiten und dritten Ordnung nachgehen soll. Für die uneheliche Bauerntochter ist diese Frage belanglos, da sie als Angehörige der vierten Ordnung ohnehin hinter die vorhergehenden Ordnungen zurücktritt.

## § 3.

## Die Bestimmung der Bauerntochter zur Anerbin durch den Erblasser.

Im § 24 Abs. 1 REG. hat das Gesetz den Grundsatz aufgestellt, daß die Erbfolge kraft Anerbenrechts vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Damit ist die Testierfreiheit des allgemeinen Erbrechts ausgeschaltet, und die Anerbenfolge und die gesetzliche Anerbenordnung sind zwingendes Recht geworden. Dieses gesetzliche Prinzip bezweckt jedoch nicht die Durchsetzung eines doktrinären Ideals, sondern es soll dazu dienen, „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten“ [1]). Zur Erreichung dieses Zweckes kann es aber notwendig werden, daß von der

[1]) Einleitungsworte zum REG.

Regel abgewichen wird, wenn das Ziel der Sicherung des wertvollsten Erben für den Hof durch Bestimmung des Erblassers noch gefördert werden kann. Das Gesetz gestattet daher dem Erblasser, innerhalb fester Grenzen den Anerben abweichend von der gesetzlichen Anerbenordnung zu bestimmen (§§ 25, 26 REG.).

Jedoch bleibt dem Erblasser allein die Bestimmung des Anerben nicht überlassen, eine Änderung bedarf vielmehr meist der Zustimmung des Anerbengerichts oder doch einer bestimmten Form. § 28 REG. bestimmt nämlich, daß die dem Erblasser belassene Testierfähigkeit auf die allgemeinrechtlichen Formen des Testaments (§§ 2231 ff. BGB.) und des Erbvertrags (§ 2276 BGB.) beschränkt ist, an deren Stelle aber nach § 13 EHRV. auch eine mündliche Erklärung des Erblassers zu Protokoll vor dem Anerbenrichter oder vor einem Notar treten kann. In jedem Fall ist selbstverständliche Voraussetzung, daß die eingesetzte Person bauernfähig im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 REG. ist. Die Bestimmung eines Anerben innerhalb der ersten Ordnung betrifft nur Söhne und Enkel des Erblassers (§ 25 Abs. 1 REG.). Desgleichen gilt die Bestimmung eines unehelichen Kindes des Erblassers nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes lediglich für uneheliche Söhne (§ 25 Abs. 2 REG.). Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf uneheliche Töchter ist nicht am Platze, weil § 25 Abs. 2 REG. nur aus dem Gesichtspunkt der Bevorzugung der männlichen Nachkommen gerechtfertigt ist.

Von den in § 25 REG. vorgesehenen Möglichkeiten der Anerbenbestimmung ist jedoch die Regelung des Abs. 3 für die Bauerntöchter von großer Bedeutung, weil sie für diese eine erhebliche Besserstellung gegenüber der Anerbenordnung des § 20 REG. darstellt, nach der die Töchter erst an vierter Stelle zu Anerben berufen sind. Für die ersten Erbfälle nach dem 1. Oktober 1933 ist, wie oben ausgeführt, die Benachteiligung der Töchter für die Übergangszeit schon von Gesetzes wegen (§ 21 Abs. 7 REG., § 48 EHRV.) insofern gemildert, als die Töchter an zweiter Stelle, also nach den Söhnen oder Sohnessöhnen den Hof erben können. Hier gestattet das Gesetz auch für die späteren Erbfälle eine Verbesserung der Rangstelle der Bauerntöchter durch den Erblasser, indem mit Zustimmung des Anerbengerichts eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung zum Anerben bestimmt werden kann (§ 25 Abs. 3 S. 1 REG.). Von welcher Wichtigkeit diese Bestimmung für die Bauerntöchter ist, erhellt aus der Tatsache, daß dies der einzige Fall ist, in dem die Söhne ihren Vorrang zugunsten der Töchter verlieren können[2]). Die für

2) Wöhrmann, Anm. 6 zu § 25.

eine derartige Änderung der gesetzlichen Anerbenordnung nötige Zustimmung des Anerbengerichts soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Maßnahme rechtfertigt (§ 25 Abs. 3 S. 2 REG.).

Aus der verschiedenen Ausdrucksweise des Gesetzes in § 25 Abs. 3 S. 1 REG. „mit Zustimmung des Anerbengerichts kann . . ." und in Satz 2 „das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt", ist der Schluß gezogen worden, die Zustimmung sei nicht von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes abhängig, vielmehr müsse die Genehmigung erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliege[3]). Diese Auffassung führt notwendigerweise zu einer Einteilung der „Gründe" in wichtige und in weniger wichtige, wobei bei Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes das Anerbengericht in der Erteilung der Zustimmung frei und lediglich an sein pflichtgemäßes Ermessen gebunden ist. Eine derartige Auslegung des Abs. 3 erscheint jedoch bedenklich, weil sie geeignet ist, Abweichungen des Erblassers von dem Grundsatz des Vorranges der Erben erster bis dritter Ordnung zu erleichtern. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß grundsätzlich dem Bauern die Sorge um die Bestimmung des Anerben genommen ist, und der Hof an den Ältesten bzw. Jüngsten der betreffenden jeweilig lebenden Ordnung fällt (§§ 20, 21 Abs. 3 REG.). Das muß auch als Leitgedanke für die lediglich als Ausnahmen von der gesetzlichen Erbfolge anzusehenden Regeln über die Bestimmung des Anerben durch den Erblasser gelten. Der einzelne Mensch steht nicht so sehr im Mittelpunkt, die Erhaltung einer bauernfähigen Sippe auf einem Hof in der Hand männlicher Anerben steht im Vordergrund. Wird von diesem Prinzip abgewichen, indem der Hof auf eine Tochter übergehen soll und damit in eine fremde Sippe gelangen kann, so ist es nicht unbillig sondern durchaus gerechtfertigt, daß eine sehr gründliche Prüfung notwendig wird, deren Ergebnis nur dann ein zustimmendes sein darf, wenn wirklich triftige Gründe eine von der Norm abweichende Maßnahme erfordern. Das REHG.[4]) hat deshalb zum ersten Mal eine ganz eindeutige Entscheidung getroffen, in der es ausdrücklich hervorhebt, daß die Zustimmung im Sinne des § 25 Abs. 3 S. 1 REG. nur dann zulässig sei, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Eine Erleichterung der Änderung der Anerbenordnung widerspreche dem Grundgedanken des REG., daß der Hof möglichst im Mannesstamm vererbt werden solle, weshalb an die Stelle eines verstorbenen Sohnes dessen männ-

3) Wöhrmann, Anm. 6 zu § 25; Hennig, Anm. IV, 2 zu § 25; Bergmann zu EHRspr., § 25, Abs. 3, Nr. 2.

4) REHG., Bd. 2, S. 287; Hopp zu EHRspr., § 25, Abs. 3, Nr. 8; Wagemann-Hopp, Anm. 5 zu § 25.

liche Abkömmlinge und an deren Stelle erst die männlichen Verwandten des Erblassers, sein Vater und die Brüder treten, die sämtlichst den Töchtern vorgehen. Dieser streng durchgeführten Bevorzugung des Mannesstammes entspreche es daher, die Bestimmung einer Tochter vor den männlichen Abkömmlingen immer nur aus wichtigen Gründen zuzulassen.

Was schließlich als „wichtiger Grund" zu gelten hat, läßt sich lediglich aufgrund genauer Kenntnis des einzelnen Sachverhalts und der in Frage kommenden Personen im einzelnen Falle beurteilen. Eine allgemeine Formel wird man vorerst zweckmäßigerweise mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des bäuerlichen Lebens und die allmähliche Einbürgerung der neuen Gedanken der Erbfolge nicht aufstellen [5]). Jedenfalls kommt es immer darauf an, welche Lösung für den Hof die beste ist [6]), der einer Gemeinschaft, nämlich der Sippe als einer Grundzelle des Staates dienen und nicht Recht und Ausbeutungsobjekt für den Erst- oder Letztgeborenen sein soll. In der bisherigen Rechtsprechung zeigt sich, daß in den meisten Fällen einer Tochter der Vorzug gegeben werden sollte, um Söhne wegen in ihrer Person begründeter Umstände von der Erbfolge in den Hof ausschließen zu können. Dazu ist zu sagen, daß als wichtiger Grund für die Übergehung eines Sohnes immer einwandfrei festgestellte Bauernunfähigkeit angesehen werden kann. Die Tatsache, daß der berechtigte Anerbe ein vermögensloses Mädchen oder gegen den Willen des Erblassers heiratet oder bisher mangelndes Interesse am väterlichen Erbhof gezeigt hat, rechtfertigt nicht das Überspringen des Mannesstammes. Dagegen müssen Vergehen gegen die Gesetze sowie Unehrbarkeit in dem Sinne, daß der Anerbe es dauernd an der Achtung und dem Gehorsam gegenüber dem Erblasser fehlen läßt, das Standesgefühl des Bauern so verletzen, daß sie zu einer berechtigten Hofesenterbung führen können [7]). Selbstverständlich gehören auch hierhin alle die Fälle, in denen der Bauer dem Anerben den Pflichtteil entziehen kann, insbesondere, wenn der Anerbe den Bauern tätlich angegriffen hat. Weiter ist ein wichtiger Grund für die Bestimmung einer Tochter gegeben, wenn der anerbenberechtigte Sohn einen anderen Beruf ergriffen und sich eine Lebensstellung bereits erworben hat, während eine mit einem Landwirt verheiratete Tochter auf dem Hof eine Familie gründen könnte. In diesem Fall ist der Gedanke der Erhaltung des Hofes zum Vorteil der ganzen Sippe entscheidend. Eine andere Regelung im Sinne der gesetzlichen Erbfolge könnte, weil z. B. der Sohn

5) Erhard zu EHRspr., § 25, Abs. 3, Nr. 9.

6) Beschl. d. REHG. v. 18. 10. 34 in Zeitschr. d. Akad. f. dtsch. Recht 1936, Nr. 17/18.

7) Hesse zu EHRspr., § 25, Abs. 3, Nr. 1; EHRspr., § 25, Abs. 3, Nr. 8.

als Beamter landwirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt, für den Hof sogar von Nachteil sein. Man kann demnach den wichtigen Grund im Sinne des § 25 Abs. 3 REG. etwa so umreißen, daß er grundsätzlich dann vorliegt, wenn überwiegendes Hofesinteresse die Übergehung des Anerben erfordert, was dann der Fall ist, wenn dieser entweder den väterlichen Hof verläßt, um einen anderen Hof zu erwerben oder einen anderen Beruf zu ergreifen, oder durch Verletzung der Standesehre infolge Vergehens gegen die Gesetze oder sonstigen ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens nicht die Gewähr dafür bieten kann, daß durch ihn der Hof zur Erhaltung der Sippe in der herkömmlichen Weise geführt wird.

Als letzte Möglichkeit, die schlechte Rangstellung der Bauerntochter zu verbessern, hat der Erblasser die Befugnis, innerhalb jeder der zweiten bis sechsten Ordnung den Anerben zu bestimmen, falls ein Sohn oder Sohnessohn nicht vorhanden ist (§ 25 Abs. 4 S. 1 REG.). Der Bauer kann also z. B. unter seinen Töchtern ohne Rücksicht darauf, ob Jüngsten- oder Ältestenrecht Brauch ist, eine für die Führung des Hofes geeignete auswählen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Bestimmung eines Anerben innerhalb der einzelnen Ordnungen, die gesetzlich an der Reihe sind, völlig frei und von einer Genehmigung des Anerbengerichts unabhängig ist[8]). Diese Freiheit hat ihren Grund darin, daß die gerade Blutlinie beim Fehlen von Söhnen und deren Söhnen doch abreißt, und nun richtigerweise der Tüchtigste und mit dem Bauern am engsten Verbundene unter den Verwandten Anerbe werden soll. Sollen aber eine oder mehrere Ordnungen übersprungen werden, so ist die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich (§ 25 Abs. 4 S. 2 REG.), um zu verhindern, daß persönliche Beweggründe des Bauern, wie Schikane oder Rachsucht, etwa Berechtigte benachteiligen könnten. Da das Gesetz auch hier das Vorliegen wichtiger Gründe für die willkürliche Bestimmung nicht ausdrücklich vorschreibt, obwohl die Prüfung der gesamten Umstände in diesen Fällen noch schwerer sein kann als in den Fällen des § 25 Abs. 1 S. 2 REG., ist die Frage berechtigt, was zur Begründung der Änderung erforderlich ist. Übereinstimmend wird im Schrifttum angenommen, daß für die Zustimmung nur hinreichend vernünftige Gründe gefordert werden können, um einerseits nicht den Maßstab des „wichtigen Grundes" anlegen, andererseits die Abweichung nicht wegen jedes beliebigen Grundes zulassen zu müssen[9]). Bei der Erteilung der Zustimmung ist aber in jedem Fall zu prüfen, ob nach den

8) Gülland, Nr. 126; Vogels, Anm. (Abs. 4) zu § 25.

9) Baumecker, § 25 B, h; Dölle, S. 77; Vogels zu Abs. 4, zu § 25; Saure, S. 40; EHRspr., § 25, Abs. 4, Nr. 3.

gesamten Umständen des jeweiligen Falles das Wohl des Hofes gewahrt wird, wenn durch Überspringen einer oder mehrerer Ordnungen der gewillkürte Anerbe den Hof erhält. Daneben sind die Interessen des Übergangenen zu berücksichtigen und dann erst die besonderen persönlichen Verhältnisse des durch die Bestimmung Bedachten, der nicht nur die Fähigkeit besitzen soll, den Hof selbständig zu bewirtschaften, sondern auch durch ein besonders enges Band mit diesem oder mit dem Erblasser durch jahrelange Arbeit auf dem Hof oder ein sonstiges inneres Verhältnis zur engeren Familie verbunden sein muß [10]). Liegen diese Voraussetzungen bei der Bestimmung einer Tochter des Bauern vor, so wird der Genehmigung des Anerbengerichts nichts im Wege stehen, wenn z. B. ein alter, nicht mehr arbeitsfähiger Vater des Erblassers oder sein Bruder, der selbst Bauer ist, übergangen werden sollen.

Anders ist es jedoch in den häufigen Fällen, in denen eine lebende Generation übersprungen werden soll, was grundsätzlich gegen § 20 REG. verstoßen würde. Hier hat aber § 9 EHRV. eine weitgehende Abweichung von dem Ausschluß der Abkömmlinge zugunsten der vorangehenden lebenden Generation zugelassen. Danach kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts einen Sohn oder Enkel eines Sohnes, Bruders, einer Tochter oder einer Schwester zum Anerben bestimmen ohne daß diese durch Tod, Erbverzicht oder auf andere Weise weggefallen zu sein brauchen, wenn ein wichtiger Grund diese Abweichung erheischt. Durch diese Bestimmung sind die Möglichkeiten der willkürlichen Auswahl des Anerben durch den Erblasser bedeutend vermehrt worden. Insbesondere ist der Ausschluß eines Anerbenberechtigten durch Überspringen nicht davon abhängig, daß dieser seine Zustimmung zu der Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge gibt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Zustimmung des Anerbenberechtigten hat man darin gesehen, daß er außer den Fällen des Wegfalls durch Tod oder Verlust der Bauernfähigkeit durch Erbverzicht oder Ausschlagung seinen Abkömmlingen den Weg zur Erbberechtigung frei machen und somit sich mit seiner Übergehung einverstanden erklären konnte [11]). Ganz bedeutungslos ist diese „Zustimmung" jedoch auch jetzt nicht, denn der Verzicht des zu Übergehenden ist nach wie vor die Voraussetzung für die hier in Frage kommende Änderung, wenn ein wichtiger Grund für die Maßnahme nicht gegeben ist.

Fraglich ist auch weiterhin noch, ob der Erblasser an die Stelle einer lebenden Tochter auch deren Tochter zur Anerbin einsetzen kann [12]). Diese gehört als Nachkomme der weiblichen

10) EHRspr., § 25, Abs. 4, Nr. 8.
11) Vogels zu EHRspr., § 25, Abs. 4, Nr. 1.
12) Vogels zu Abs. 4, § 25.

Abkömmlinge des Erblassers zur sechsten Ordnung, während die Tochter des Erblassers in der vierten Ordnung steht. Da der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts Ordnungen überspringen kann, wäre gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 REG. die Bestimmung der Enkelin zur Anerbin möglich, obwohl die Tochter noch lebt, während der Sohn der Tochter nach der bisherigen Regelung gemäß § 20 Nr. 4 REG. ausgeschlossen war. Daß ein derartiges Ergebnis nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen kann, insbesondere weil es eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung des Frauenstammes bedeutete, ist selbstverständlich. Wenn auch angesichts der neuen Regelung des § 9 EHRV. eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Erbfolgeordnung des BGB., daß ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt, auf die Anerbenfolge des REG. nicht mehr gut möglich ist, so scheint doch gerade die Erweiterung der Bestimmungsfreiheit in der Form des § 9 EHRV. der hier vertretenen Meinung recht zu geben. In § 9 EHRV. ist ausdrücklich nur von Söhnen und Sohnessöhnen die Rede, denen der Vorzug vor normalerweise Anerbenberechtigten gegeben werden kann. Hier hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt, die die Töchter der Töchter des Erblassers betreffende Streitfrage auch zu ihren Gunsten zu entscheiden. Daß das nicht geschehen ist, zeigt, daß § 9 EHRV. in erster Linie den Grundsatz der Bevorzugung der männlichen Abkömmlinge des Erblassers noch weiter auch auf die gesetzlich nicht anerbenberechtigten männlichen Nachkommen ausdehnen wollte.

Eine vom Erblasser gewillkürte Beschränkung, der gesetzlichen Anerbenberechtigung der Bauerntochter enthält § 10 EHRV., der die Errichtung einer Hofsatzung durch den Erblasser zuläßt. Durch die Bestimmungen einer Hofsatzung können sämtliche weiblichen Abkömmlinge des Erblassers ganz oder teilweise von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen werden, sodaß eine Vererbung ausschließlich auf Personen männlichen Geschlechts erfolgt.

Erwähnt sei noch, daß die Bauerntochter den Erbhof auch aufgrund eines Hofesübergabevertrages erhalten kann. Mit dem Abschluß eines Hofesübergabevertrages beabsichtigt das Gesetz die Verwirklichung des Anerbenrechts schon zu Lebzeiten des Bauern (§ 37 Abs. 3 REG.). Der Hofesübergabevertrag kann also nur mit einer Person abgeschlossen werden, die zu den Anerbenberechtigten gehören würde, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses der Erbfall eingetreten wäre. Demnach gilt hier für die Bauerntochter als Hofesübernehmerin dasselbe, was für sie als Anerbin gilt.

## II. ABSCHNITT.

### Die Bauerntochter als weichende Erbin.

Die Verweisung der Bauerntöchter in eine verhältnismäßig schlechte Rangstelle innerhalb der Anerbenordnung zugunsten ihrer männlichen Verwandten hat notwendig zur Folge, daß sie regelmäßig zu den weichenden Erben des Bauern, die von der Nachfolge in den Hof ausgeschlossen sind, gehören. Nach dem nächsten Generationenwechsel finden auch die meisten Übergangsbestimmungen des REG. und der EHRV., die für die Übergangszeit eine wesentliche Besserstellung der Bauerntöchter bedeuten, keine Anwendung mehr. Mit dieser Tatsache müssen sich die Töchter des Bauern abfinden, so hart im einzelnen Fall diese Regelung die Beteiligten auch treffen mag, denn die Erhaltung des Hofes unter männlicher Führung zum Vorteil der ganzen Sippe ist eines der obersten Ziele des Gesetzes. Das Anerbenrecht mußte deshalb zwingenden Charakter erhalten, und nur unter gewissen Voraussetzungen konnte in geringem Umfang dem Bauern die Möglichkeit belassen werden, letztwillig zu verfügen; die Anerbenfolge auszuschließen, vermag er nicht.

Damit ist durch das REG. eine grundlegende Änderung der Rechtslage der weichenden Erben herbeigeführt worden. Das Problem der weichenden Erben, das in früheren Anerbenrechten stets eine wichtige Rolle spielte, hat durch den Zwangscharakter des neuen Rechts nur noch an Bedeutung gewonnen. Wenn dies für die weichenden Erben allgemein zutrifft, so gilt es insbesondere für die Töchter des Bauern, die durch den Vorzug des männlichen Geschlechtes grundsätzlich von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen sind. Eine entsprechend größere Bedeutung hat somit die Rechtsstellung gerade der Bauerntöchter als weichende Erben erhalten. Als wichtigsten Ausgleich für die Ausschließung von der Erbfolge auf den Hof, die gegenüber der bürgerlich-rechtlichen Regelung zweifellos eine erhebliche Schmälerung ihres Erbrechts darstellt, gibt das Gesetz mit dem Eintritt des Erbfalls den Bauerntöchtern als Miterben die besonderen Versorgungsrechte des § 30 REG. Danach sind die Abkömmlinge des Erblassers bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen. Sie haben ferner Anspruch auf Ausbildung zu einem dem Stande

des Hofes entsprechenden Berufe und bei ihrer Verselbständigung — Verheiratung bei weiblichen Abkömmlingen — auf Ausstattung, die insbesondere in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen kann. Volljährige Abkömmlinge und Eltern des Erblassers können in Fällen unverschuldeter Notlage gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe Zuflucht auf dem Hofe suchen. Durch die Gewährung der Versorgungsansprüche, die der Entschuldungsgesetzgebung und der Eigenart des bäuerlichen Betriebes angepaßt sind, werden die weichenden Bauerntöchter ein für allemal abgefunden. Allerdings ist die Entstehung der Ansprüche von bestimmten Voraussetzungen abhängig, auf die unten näher eingegangen wird, die bei Töchtern des Bauern aber im allgemeinen vorliegen werden. Die Versorgungsansprüche nehmen also bezüglich des Erbhofs die Stelle ein, die im bürgerlichen Recht sowohl dem Miterbrecht als auch dem Pflichtteilsrecht zukommt. Damit ist jedoch die Rechtsstellung der nicht anerbenberechtigten Bauerntöchter noch nicht erschöpft. Denn in den §§ 33, 35 REG. gibt ihnen das Gesetz beim Eintritt des Erbfalls die allgemeinrechtlichen Erbansprüche gegen das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Erblassers. Jedoch sind diese durch die Erbfolgebestimmungen kraft Anerbenrechts insofern beschränkt, als § 34 REG. den erbhoffreien Nachlaß in erster Linie zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten heranzieht. Da die vorwiegend nach bürgerlichem Recht geregelten Erbansprüche der weichenden Erben gegen den übrigen Nachlaß des Bauern gegenüber den besonderen Versorgungsansprüchen des § 30 REG. als die allgemeineren Ansprüche anzusehen sind, sollen sie im folgenden vor diesen behandelt werden.

## § 4.

## Die allgemeinen Ansprüche der Bauerntochter gegen den erbhoffreien Nachlaß.

### 1. Die Vererbung des erbhoffreien Nachlasses.

Die Teilung des Nachlasses des Bauern in den Erbhof und das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen ergibt sich aus der nur dem REG. eigenen Bestimmung des § 19, wonach der Erbhof nebst Zubehör kraft Gesetzes als besonderer Teil der Erbschaft auf einen Erben, den Anerben übergeht. Dabei ist es gleichgültig, ob der Anerbe auch nach allgemeinem Recht erbberechtigt ist. Der Erbhof geht also einen eigenen Weg, während sich der übrige Nachlaß gemäß § 33 REG. nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. vererbt. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß auch der übrige Nachlaß zum Teil von den

Erbfolgebestimmungen des REG. ergriffen wird, da er einmal zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden kann (§ 34 REG., § 14 EHRV.), und außerdem Verfügungen von Todes wegen über ihn, die diese Berichtigung vereiteln können, nicht zulässig sind (§ 24 Abs. 3 REG.). Im übrigen gelten für die Vererbung des erbhoffreien Nachlasses sämtliche Bestimmungen des BGB. und die sonst einschlägigen Vorschriften.

Der erbhoffreie Nachlaß, von dem selbstverständlich nur die Rede sein kann, wenn außer dem Erbhof ein Vermögen des Erblassers vorhanden ist, ist alles, was nicht gemäß §§ 7—9 REG. und § 4 EHRV. zum Erbhof gehört. Bares Geld, Sparkassen- und andere Guthaben, Wertpapiere, Depots, Forderungen jeder Art, soweit sie nicht unter die in § 9 REG. aufgeführten fallen, Sparbücher des Erblassers oder eine Lebensversicherungsforderung, die nicht auf den Namen eines Dritten abgeschlossen ist, ferner Forderungen aus der Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von nicht zum Erbhof gehörigen Gegenständen sind zum übrigen Nachlaß zu zählen. Darunter fallen ferner Grundstücke, die keine Erbhofeigenschaft besitzen, wie städtische Grundstücke oder solche Ländereien, die wegen dauernder Verpachtung nicht vom Erbhof aus bewirtschaftet werden, sowie Grundstücke, denen die Erbhofeigenschaft entzogen ist (§ 27 EHRV.), oder denen die Erbhofeigenschaft wegen Überschreitung der Höchstgrenze von 125 ha mangels ministerieller Genehmigung nicht zuerkannt werden konnte (§ 2 EHRV.). Auch das sonstige bewegliche Vermögen des Erblassers, das nicht Erbhofzubehör im Sinne des § 8 REG. ist, wie Kleider, Schmuckstücke und Kostbarkeiten, ferner solche Inventarstücke, die nicht ausgesprochen der Bewirtschaftung des Hofes dienen, wie einzelne Möbelstücke, Luxusgegenstände und Luxustiere, gehört zum übrigen Nachlaß.

Mit dem Tode des Bauern geht dieser gesamte übrige Nachlaß als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB.). Die Bauerntochter als Abkömmling des Erblassers gehört bei gesetzlicher Erbfolge zu den Erben erster Ordnung, die als seine Kinder zu gleichen Teilen an der Erbschaft beteiligt sind (§ 1924 BGB.). Ist der Anerbe ein Bruder der Bauerntochter, so erhält er ebenfalls den ihm zustehenden Teil von dem Nachlaß. Die überlebende Mutter erbt neben den Kindern ¼ und neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses (§ 1931 BGB.). Ein Verwandter der nachfolgenden Ordnung ist gemäß § 1930 BGB. erst dann berufen, wenn kein Verwandter der vorhergehenden Ordnung mehr vorhanden ist. Der ganze übrige Nachlaß wird nach § 2032 Abs. 1 BGB. zunächst gemeinschaftliches Vermögen der jeweils in

Frage kommenden Erben des Bauern. Erst mit der Teilung des Nachlasses gemäß § 34 REG. (§ 2042 BGB.) geht das gemeinschaftliche Vermögen in das Alleineigentum der einzelnen Erben über.

Die Vererbung nach allgemeinem Recht bedeutet weiter, daß sie neben der Vererbung nach der gesetzlichen Erbfolge auch nach den Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung aufgrund eines Testamentes oder eines Erbvertrages erfolgen kann. Die Bauerntochter als miterbenberechtigter Abkömmling kann also bezüglich des erbhoffreien Nachlasses gesetzliche oder gewillkürte Erbin sein. Wenn der Erblasser auch gemäß § 24 Abs. 1 REG. die Erbfolge kraft Anerbenrechts in den Erbhof nicht durch Verfügungen von Todes wegen ausschließen oder beschränken kann, so ist er in der Verfügungsfreiheit über sein erbhoffreies Vermögen grundsätzlich nicht beschränkt. Der Bauer kann somit z. B. wirksam eine testamentarische Bestimmung dahin treffen, daß der Anerbe von dem übrigen Nachlaß gänzlich ausgeschlossen ist, und dieser nur seinen Töchtern zusteht. Diese erhalten dann den gesamten Nachlaß nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Er kann in gewisser Hinsicht sogar über einzelne Zubehörstücke des Erbhofes verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 REG. vorliegen. Es kann sich hier allerdings stets nur um einzelne, überzählige Gegenstände handeln, die für die Bewirtschaftung des Hofes nicht unbedingt erforderlich sind [1]). Trifft das für einzelne überzählige Möbelstücke oder auch für ein Stück Vieh zu, so ist es durchaus zulässig, daß der Bauer sie seiner Tochter vermacht. Für begüterte Bauern, die zwar heute wegen der sie drückenden Schuldenlast aus der Zeit des landwirtschaftlichen Niedergangs noch selten sind, aber durch die Einführung des neuen Bauernrechts sicherlich bald zunehmen werden, ergibt sich hier eine sehr günstige Gelegenheit, ihren Töchtern als den durch das Erbhoferbrecht am stärksten benachteiligten Abkömmlingen eine gewisse Entschädigung zu gewähren. Dabei müssen sie jedoch beachten, daß z. B. der Aussteueranspruch der Töchter gegenüber dem Anerben dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn diese aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers bereits soviel erhalten haben, daß die Aussteuer als schon gewährt gelten kann. Jedenfalls ist die Möglichkeit, die weichenden Töchter aufgrund einer Verfügung von Todes wegen an dem übrigen Nachlaß in stärkerem Maße zu beteiligen als den miterbenberechtigten Anerben und Söhne, die als Männer regelmäßig leichter als Frauen imstande sind, sich eine Lebensstellung zu verschaffen, ein Weg, etwaige Härten, die die Be-

1) Wöhrmann, S. 137; Wagemann-Hopp, Anm. 4 zu § 24.

vorzugung des Mannesstammes für die weiblichen Abkömmlinge hervorruft, nicht unerheblich zu mildern. In der Verfügung über sein erbhoffreies Vermögen ist der Erblasser, wie oben schon betont, allerdings insofern beschränkt, als es nämlich stets zu berücksichtigen gilt, daß dieses nach § 34 REG. vor allem der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten dienen soll. Trifft der Bauer dementgegen eine andere Regelung, so ist die Bestimmung gemäß § 24 Abs. 3 REG. unwirksam. Sind also Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden, so ist der Bauer erst dann über das erbhoffreie Vermögen völlig frei, wenn die Nachlaßverbindlichkeiten von dem übrigen Nachlaß in Abzug gebracht worden sind [2]).

Ist der Nachlaß überschuldet oder ein sonstiges Vermögen außer dem Erbhof nicht vorhanden, so werden die gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung berufenen Töchter des Bauern ein Interesse daran haben, sich von der grundsätzlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien (§ 1967 BGB.). Das kann entweder durch Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 ff. BGB.), durch Erbverzicht (§ 2346 BGB.) oder durch die übrigen Arten der Haftungsbeschränkung des BGB. geschehen. Durch die Ausschlagung der Erbschaft, die auch hier nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden kann (§ 1950 BGB.), haben die Töchter die Möglichkeit, die vorläufig bereits erworbene Erbschaft wieder abzustoßen, sodaß die Nächstberufenen in ihre Rechtsstellung eintreten, wie wenn der erste Erbfall nicht eingetreten wäre (§ 1953 BGB.). Daß die weichenden Bauerntöchter, falls sie die Erbschaft ausschlagen, ihrer Ansprüche aus § 30 REG. nicht verlustig gehen, wird unten bei der Behandlung der Versorgungsrechte noch ausgeführt werden. Die Miterben- und Pflichtteilsberechtigung der weichenden Erben ist nämlich nicht die Voraussetzung für die Geltendmachung der Versorgungsansprüche sondern bestimmt lediglich den Kreis der Berechtigten. Dasselbe gilt für den zwischen einer Tochter und dem Erblasser abgeschlossenen Vertrag, aufgrund dessen auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet wird (§ 2346 BGB.). Auf die sonstigen den Töchtern zustehenden Mittel, ihre Haftung zu beschränken, wird im nächsten Abschnitt näher einzugehen sein.

Schließlich hat eine Bauerntochter, die durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge in den übrigen Nachlaß ausgeschlossen sein sollte, den Anspruch auf den Pflichtteil (§ 2303 BGB.). Die Zubilligung des Pflichtteils bietet keine Besonderheit, sondern regelt sich ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Allerdings kann das nur hinsichtlich des freien Nachlasses gelten, denn hinsichtlich des Erbhofs gegen

2) Wöhrmann, S. 188.

den Anerben gibt es, wie gesagt, kein Pflichtteilsrecht des weichenden Erben [3]). Hier wird es durch die den weichenden Erben zustehenden Versorgungsansprüche ersetzt, durch die jeder Pflichtteilsanspruch bezüglich des Erbhofs als abgegolten anzusehen ist. Es würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, wollte man eine Belastung des Hofes, der eine ungeteilte und unteilbare wirtschaftliche Einheit sein soll, mit Pflichtteilsrechten zulassen [4]). Daher können sich die Pflichtteilsansprüche lediglich gegen die anderen Miterben und den Anerben, sofern er Miterbe ist, und zwar nur hinsichtlich des übrigen Nachlasses richten [5]). Der Pflichtteil besteht grundsätzlich in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, d. h. der Hälfte dessen, was die pflichtteilsberechtigte Bauerntochter als gesetzliche Erbin zu erhalten hätte. Jedoch ergeben sich für die Berechnung des Pflichtteils im REG. noch einige Besonderheiten, auf die bei der Teilung des übrigen Nachlasses noch zurückzukommen sein wird.

### 2. Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Nach § 35 Abs. 1 REG., der sich inhaltlich mit § 2047 Abs. 1 BGB. deckt, entfällt auf die weichenden Erben von dem erbhoffreien Nachlaß nach dem Verhältnis ihrer Erbteile jedoch nur das, was nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten als Überschuß verbleibt, denn auch im REG. gilt uneingeschränkt der allgemeinrechtliche Grundsatz, daß die Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten zu haften haben. Für die weichenden Töchter ist somit von großer Bedeutung, welche Nachlaßverbindlichkeiten dem freien Nachlaß zur Last fallen, und in welcher Weise die Haftung der Erben geregelt ist. Über diese Frage, insbesondere darüber, ob die weichenden Erben und der Anerbe als Gesamtschuldner des BGB. für die Nachlaßverbindlichkeiten haften, herrscht im Schrifttum zum REG. Streit. Die Uneinigkeit ist auf die Erwägung zurückzuführen, daß im Erbrecht des REG., das den Nachlaß des Bauern in den Erbhof als besonderen Teil der Erbschaft und den übrigen Nachlaß teilt, eine Gesamtnachfolge sämtlicher Erben in das ganze Vermögen des Erblassers im Sinne des bürgerlichen Erbrechts, das auf dem Grundsatz der Universalsukzession aufgebaut ist, nicht stattfinden könne. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden [6]), daß der Gegensatz von Gesamtnachfolge und Einzelnachfolge

3) Siefert, Anm. 5 zu § 35; Blomeyer, S. 122
4) Schapp, S. 52.
5) Stoll, S. 85.
6) Schapp, S. 43, Anm. 1.

lediglich konstruktionelle Bedeutung hat, und man dasselbe wirtschaftliche Ziel auch auf dem Weg über den Grundsatz der Bestimmungsfreiheit des Erblassers erreicht. Die letzten Zweifel, die in diesem Zusammenhang auftreten konnten, hat § 14 der neuen EHRV. beseitigt, der ausdrücklich bestimmt, daß der Anerbe auch, wenn er am übrigen Nachlaß als Miterbe nicht beteiligt ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haftet. Der Gesetzgeber hat damit bewirkt, daß praktisch keinerlei Bedenken und Unklarheiten hinsichtlich der Haftung der Erben mehr auftreten können; in jedem Falle, gleichgültig ob der Anerbe Miterbe ist oder nicht, haftet er mit den weichenden Miterben als Gesamtschuldner. Durch diese eindeutige Feststellung ist jedoch an der Tatsache, daß im REG. eine vom Erbrecht des BGB. völlig abweichende Regelung der Nachfolge getroffen ist, nichts geändert. So geringen praktischen Wert einer Erörterung des Unterschiedes zwischen den beiden Regelungen auch hat, so zwingt doch die Bedeutung, die diesen Fragen im Schrifttum beigelegt wird, dazu, hier kurz auf sie einzugehen.

Es ist davon auszugehen, daß in den §§ 33—35 REG. von einer gesamtschuldnerischen Haftung der Erben nichts gesagt ist. Die Annahme einer Erbengemeinschaft des BGB. und demnach einer Gesamtschuldnerschaft des Anerben und der übrigen Erben im Sinne des § 2058 BGB. setzt voraus, daß eine Gesamtnachfolge der Erben in das ganze Vermögen des Erblassers stattfindet, also ein einheitlicher Nachlaß vorliegt. Nach § 19 REG. bildet der Hof einen besonderen Teil der Erbschaft und fällt mit dem Erbfall in Abweichung von dem in § 1922 BGB aufgestellten Grundsatz kraft Gesetzes ungeteilt dem Anerben zu. Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen aber vererbt sich entsprechend § 33 REG. nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts. Daraus ergibt sich, daß der Anerbe nicht etwa beim Erbfall lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft auf Übertragung des Eigentums am Erbhof erwirbt, sondern dieser dem Anerben sofort mit dinglicher Wirkung anfällt. In welcher Weise nun der dingliche Anfall des Erbhofs an den Anerben erfolgt, ist die Streitfrage, zu der die Fassung des Gesetzes Anlaß gibt. Im Schrifttum zu § 19 REG. wird überwiegend die Auffassung vertreten, der dingliche Übergang vollziehe sich im Wege einer durch Gesetz mit dinglicher Wirkung erfolgenden Erbteilung [7]). Es finde also eine Gesamtnachfolge sämtlicher Miterben in das gesamte Vermögen des Erblassers statt, wobei im Augenblick des Erbfalls der Erbhof unter

---

7) Mann, VII, A; Vogels, Anm. 2 zu § 19; Baumecker, Anm. 1 zu § 33; Wöhrmann, Anm. 2 zu § 19; Brinkmann-Roscher, I zu § 19; Wenzel-Friedrich, S. 54, 67.

gesetzlicher, mit absoluter Wirkung eintretender Erbteilung als besonderer Teil aus der Erbschaft ausscheide und auf den Anerben übergehe. Demgegenüber wird der Standpunkt vertreten, daß schon der Wortlaut des Gesetzes die Annahme einer Gesamtnachfolge in das ganze Vermögen des Erblassers nicht gestatte. Das REG. bestimme in § 19 Abs. 1 ausdrücklich, daß der Erbhof nicht nur hinsichtlich der Erbteilung, sondern auch hinsichtlich der Erbfolge einen besonderen Teil des Nachlasses bilde. Diesem klaren Wortlaut gegenüber sei es unmöglich, eine Gesamtnachfolge sämtlicher Erben nach den Bestimmungen des BGB. mit lediglich dinglicher Erbteilungsanordnung anzunehmen. Vielmehr zerfalle der Nachlaß in zwei verschiedene Teile, in die selbständige Rechtsnachfolgen stattfindet [8]). Dieser Auffassung ist der Vorzug zu geben. Hieraus folgert man, daß das REG. die Anerbenfolge nach dem System der sogenannten Sondernachfolge geregelt hat. Auf die Entwicklung der früheren Anerbengesetze, die auch zur Begründung der Sondernachfolge im Schrifttum herangezogen werden [9]), einzugehen, ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Die Trennung des Erbhofs vom übrigen Nachlaß entspricht aber auch durchaus der Grundauffassung des Gesetzes. Es galt, den deutschen Erbhof aus der kapitalistischen Verstrickung zu befreien und ihn von dem erbrechtlichen Schicksal des Gesamtvermögens des Bauern unabhängig zu machen. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, indem Rechtsbegriffe und Rechtssätze des allgemeinen Rechts beseitigt oder von Grund auf umgestaltet wurden. Nur so konnte unter Beseitigung des römischen Grundsatzes von der Gleichbehandlung gleichnaher Erben und Neuregelung der rechtlichen Stellung der Nachlaßgläubiger gegenüber den Erben ein bäuerliches Erbrecht deutsch-rechtlicher Auffassung entstehen [10]). Es liegt also gemäß § 19 Abs. 1 und § 33 REG. eine getrennte Erbfolge in die beiden Vermögensmassen, den Erbhof als Sonderteil und den übrigen Nachlaß, vor. Jede dieser Erbfolgen ist jedoch, wenn auch Spezialerbfolge, so doch, weil auf dem Universaltitel des Erbrechts beruhend, keine Einzel- sondern Gesamtnachfolge [11]). Da aber eine Gesamtnachfolge der gemeinrechtlichen Regelung widerspricht, die grundsätzlich nur Universalnachfolge aller Erben in das gesamte Vermögen des Erblassers kennt, muß man auch hier für das REG. eine nur diesem eigentümliche, spezielle Universalsukzession annehmen [12]), eine deutsch-recht-

8) Wagemann, S. 15; Wagemann-Hopp, Anm. 1 zu § 19; Saure, S. 28; Gülland, Nr. 153; Schapp, S. 49; Tolle, Heft 2, S. 15; Burghoff, S. 23.

9) Wagemann, a. a. O.

10) Gülland, Nr. 153.

11) Kipp (Erbrecht), § 146, Nr. 3.

12) Wagemann-Hopp, Anm. 1 zu § 19; Baumecker, S. 52; Dölle, S. 63, 124; Burghoff, S. 23; Gülland in JW. 1934/1454.

liche Regelung, die das alte Anerbenrecht ebenfalls bereits kannte [13]). Es findet also in getrennte Bestandteile eines Nachlasses lediglich eine Nachfolge nach verschiedenen Normen statt: der eine Teil nimmt seine Regelung aus dem Anerbenrecht des REG., der andere aus dem BGB. Grundsätzlich müßte dies zur Folge haben, daß jede Masse für die auf ihr ruhenden Schulden haftet. Die mit dem Erbhof zusammenhängenden Schulden würden also aus dem Erbhof, die übrigen Schulden aus dem freien Vermögen zu berichtigen sein.

Das REG. hat jedoch eine andere Regelung getroffen. Gemäß § 34 REG. bestimmt es, daß die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, jedoch ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten, wie Altenteil, Nießbrauch, usw., aus dem freien Vermögen, soweit dieses ausreicht, zu berichtigen sind. Diese Bestimmung regelt nicht etwa die Schuldenhaftung im Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern sondern lediglich das Innenverhältnis zwischen Anerben und Miterben [14]). Dies ergibt sich schon daraus, daß einerseits die Grund- und Rentenschulden als aus dem freien Nachlaß zu berichtigen, andererseits die Altenteilsrechte und der Nießbrauch als nicht dem freien Nachlaß zur Last fallend aufgeführt sind. Denn wegen der rein dinglichen Natur dieser Schulden würden im Außenverhältnis die Miterben überhaupt nicht haften können, da den Gläubigern gegenüber bei derartigen dinglichen Schulden nur das Grundstück selbst haftet. Da dieses aber den Miterben nie gehört hat, können sie auch von den Gläubigern hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Bestimmt aber § 34 Abs. 1 REG. schon die Regelung des Innenverhältnisses, so trifft das umso mehr für § 34 Abs. 2 REG. zu, der ausspricht, daß der Anerbe die Nachlaßverbindlichkeiten allein tragen und die Miterben davon befreien muß, soweit der erbhoffreie Nachlaß zur Befriedigung der Verpflichtungen nicht ausreicht. Eine Bestimmung darüber, wie das Außenverhältnis zwischen den Gläubigern und den Miterben bezüglich der Nachlaßverbindlichkeiten zu behandeln ist, ist also in den §§ 33—35 REG. überhaupt nicht vorhanden. Die Regelung des REG. wird aber nur verständlich und führt zu einem befriedigenden Ergebnis, wenn man annimmt, daß auch im Außenverhältnis eine gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Erben einschließlich des Anerben vorliegt. Das bedeutete allerdings, die in § 2058 BGB. getroffene Anordnung, die eine Gemeinschaft zur gesamten Hand voraussetzt, auf das Verhältnis der Miterben und des Anerben den Nachlaßgläubigern gegenüber Anwendung finden zu lassen. Bei folgerichtiger Betrachtung der oben vertretenen Sondernach-

13) Gülland in DJ. 1934/577.
14) Gülland, Nr. 156, 157.

folge in ein Sondervermögen kann aber eine solche Gemeinschaft nicht angenommen werden. Da es somit nach außen hin für eine angemessene Teilung der persönlichen Schuld zwischen Anerben und Miterben an einer Rechtsgrundlage fehlt, wird man in Anwendung der den §§ 420—432 BGB. zugrundeliegenden allgemeinen Gedanken annehmen müssen, daß hier trotz Vorliegens einer teilbaren Leistung nicht „im Zweifel" eine anteilige persönliche Verpflichtung, sondern auch insoweit eine Gesamtschuld entsteht [15]).

Wesentlich für die Vererbung des außer dem Erbhof und dessen Zubehör vorhandenenen „übrigen" Nachlasses ist also, daß aus ihm in erster Linie gemäß § 34 REG. sämtliche Nachlaßverbindlichkeiten, und zwar einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden bezahlt werden müssen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die unmittelbar auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten, wie z. B. Altenteil oder Nießbrauch. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, den Erbhof möglichst wenig der Schuldenhaft auszusetzen, um dadurch seinen Bestand zu sichern. Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten bestimmt sich nach allgemeinem Recht (§ 1967 BGB.). Es gehören dazu neben sämtlichen vom Erblasser herrührenden Schulden die die Erben als solche treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, ferner die standesgemäßen Beerdigungskosten (§ 1968 BGB.) sowie der sogenannte „Dreißigste", die Verpflichtung der Erben, Familienangehörigen im Hausstand des Erblassers 30 Tage lang nach Eintritt des Erbfalls Benutzung der Wohnung und der Hausgegenstände sowie Unterhalt zu gewähren (§ 1969 BGB.). Von den dinglichen Schulden des Erbhofs, den Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sind ausdrücklich ausgenommen die „auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten", die Versorgungsansprüche, Ansprüche auf Heimatzuflucht, Altenteile, Nießbrauchsrechte und Entschuldungrenten. Die Ansprüche aus § 30 REG. als Lasten des Erbhofs, die im Schrifttum teils Nur-Hofschulden oder reine Hofschulden genannt werden, sind keine eigentlichen Nachlaßverbindlichkeiten [16]). Sie sind als gesetzliche Unterhaltsansprüche mit dem Erbhof unlöslich verbunden und dürfen aus keinerlei Vermögensmassen befriedigt werden, was ihrer Natur als ständig wiederkehrende Leistungen widersprechen müßte [17]). Die Bedeutung eines Nießbrauchs ist zum mindesten für die Zukunft gering. In der Übergangszeit kann er als bereits auf einem Grundstück ruhend in Betracht kommen, im übrigen

15) Tolle, Heft 2, S. 20; Enneccerus (Schuldverh.), §§ 88, 89.
16) Stoll, S. 88, 90.
17) Baumecker, 2 zu § 34.

kann ein solcher nur mit Genehmigung des Anerbengerichts bestellt werden. Die Entschuldungsrente ist eine öffentliche Grundstückslast, die der Erbhofbauer gemäß dem Schuldenregelungsgesetz innerhalb 52 Jahren durch Zahlungen an die deutsche Rentenbank-Kreditanstalt abzutragen hat [18]). Dann wird auch diese Art der Belastung verschwinden.

Für die sämtlichen Nachlaßverbindlichkeiten mit Ausnahme dieser „sonstigen Lasten" haften nach den allgemeinen Bestimmungen des Erbrechts, die hier uneingeschränkt Anwendung finden, die weichenden Miterben zusammen mit dem Anerben gleichgültig, ob er Miterbe ist oder nicht (§ 1967 Abs. 1 BGB.). Und zwar haften sie im Außenverhältnis den Nachlaßgläubigern gegenüber als Gesamtschuldner, wie oben festgestellt, entsprechend § 2058 BGB. Die Bauerntochter als Miterbin kann also von jedem Nachlaßgläubiger in Anspruch genommen werden und hat, falls das erbhoffreie Vermögen nicht ausreicht oder ein solches nicht vorhanden ist, unbeschränkt auch mit ihrem eigenen Vermögen, das sie außer dem ihr anfallenden Nachlaß besitzt, für die Nachlaßverbindlichkeiten einzustehen. Sie hat natürlich die Möglichkeit, ihre Haftung mit den ihr nach dem BGB. zur Verfügung gestellten Mitteln auf den Nachlaß zu beschränken: Aufgebot der Nachlaßgläubiger (§§ 1970—1974 BGB.), Nachlaßverwaltung (§ 1975 BGB.), Nachlaßkonkurs (§ 1975 BGB.), Erschöpfungseinrede (§§ 1990, 1991 BGB.).

Diese Art der persönlichen Haftung bedeutete für die Töchter des Bauern, wie überhaupt für die weichenden Erben, mit Rücksicht darauf, daß sie am Hof kein Erbrecht erlangen und nicht gemäß § 2046 BGB. seine Verwertung zur Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten verlangen können, zweifellos eine Härte. Das Gesetz hat ihnen daher zum Zweck eines gerechten Interessenausgleichs durch § 34 Abs. 2 REG. das Rückgriffsrecht gegenüber dem Anerben gegeben. Die darin zum Ausdruck kommende Regelung des Innenverhältnisses zwischen den Erben des übrigen Nachlasses und dem Anerben stellt eine Abweichung vom allgemeinen Recht dar. Gemäß § 34 Abs. 1 REG. hat der Anerbe gegen die weichenden Miterben einen Anspruch auf Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem übrigen Nachlaß. Die Miterben haben also mit Hilfe des sonstigen Vermögens den Erbhof zu entschulden und haften dem Anerben gegenüber dafür als Gesamtschuldner [19]). „Soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht", — d. h. die Verpflichtung der Miterben ist durch den Wert des freien Vermögens begrenzt — bleiben im Innenverhältnis die Miterben die allein Verpflichteten. Sie können daher, auch wenn sie dingliche

18) Blomeyer, S. 62.
19) Stoll, S. 90.

Schulden abgedeckt haben, aus dem Erbhofvermögen keinen Ersatz verlangen. Umgekehrt hat der Anerbe, wenn er für solche Schulden von den Gläubigern in Anspruch genommen worden ist, einen Anspruch gegen die weichenden Erben auf Übernahme dieser Schuld, soweit noch freier Nachlaß vorhanden ist, weil ihm gegenüber die weichenden Erben zur Tragung dieser Schulden verpflichtet sind [20]). Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem freien Vermögen nicht gedeckt werden können, hat der Anerbe im Innenverhältnis sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien (§ 34 Abs. 2 REG.). Auch in diesem Falle können die Miterben von den Nachlaßgläubigern unmittelbar in Anspruch genommen werden. Soweit sie aber die Nachlaßverbindlichkeiten gedeckt haben, können sie von dem Anerben vollen Ersatz verlangen. Dieser Befreiungsanspruch der Miterben gegenüber dem Anerben dürfte jedoch selten von praktischer Bedeutung sein, weil die Miterben wegen der dinglichen Belastung des Erbhofs garnicht in Anspruch genommen werden können. Jeder einzelne Miterbe kann den Anspruch geltend machen, der also nicht nur der Erbengemeinschaft zusteht. Der Wortlaut des Gesetzes „den Miterben gegenüber" deutet lediglich auf das Innenverhältnis der Miterben zum Anerben im Gegensatz zu dem Verhältnis den Nachlaßgläubigern gegenüber hin [21]). Die Legitimation des einzelnen Erben ergibt sich daraus, daß die Miterben untereinander in einem Gesamtrechtsverhältnis stehen.

### 3. Die Teilung des Überschusses.

Sind keine Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden oder solche bereits aus dem erbhoffreien Nachlaß erfüllt, so kommt der Überschuß unter die Töchter des Bauern und die anderen weichenden Erben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Verteilung (§ 35 Abs. 1 REG.). Verbleibt überhaupt kein Überschuß, so entsteht ein Teilungsanspruch natürlich nicht. Nach § 2047 Abs. 1 BGB. erfolgt die Verteilung des Nachlasses unter die Miterben im Verhältnis ihrer Erbteile. Auch der Anerbe ist an dem Überschuß nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten entsprechend seiner Erbquote beteiligt, sofern er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu einem Erbteil berufen ist. Ist das nicht der Fall, weil er entweder nicht zu den gesetzlichen Erben gehört oder von der Erbfolge in das freie Vermögen durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist, so erhält er lediglich den Erbhof. Nimmt er jedoch an der Auseinandersetzung teil, so kommt für die Teilung

20) Baumecker, 2 zu § 34; Siefert, Anm. 4 zu § 34; Blomeyer, S. 125.

21) Gülland, Nr. 157.

des Nachlasses die Sonderregelung des § 35 Abs. 2 REG. zur Anwendung. Danach erhält der Anerbe, obgleich er Erbe nach BGB. geworden ist, von dem Überschuß erst dann etwas, wenn und soweit der auf ihn quotenmäßig errechnete Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Hofes (§ 35 Abs. 2 REG., § 2049 Abs. 2 BGB.). Es handelt sich hier um eine zugunsten der weichenden Erben getroffenen Regelung, die der privaten Teilungsanordnung des BGB. ähnlich ist [22]). So wie nach § 2050 BGB. die Abkömmlinge des Erblassers, wenn sie einen Vorausempfang erhalten haben, diesen wertmäßig in den Nachlaß einwerfen müssen und erst dann, wenn ihr hieraus zu berechnender Erbanteil größer als der Vorausempfang ist, etwas aus der Erbschaft erhalten, so bekommt auch hier der Anerbe vom Überschuß nur dann etwas, wenn sein unter Hinzurechnung des Erbhofvermögens zu errechnender Erbteil größer als der Erbhofwert ist [23]). Da aber nur in seltenen Fällen das übrige Vermögen des Erbhofbauern größer ist als der Ertragswert des Hofes, wird die Beteiligung des Anerben am erbhoffreien Nachlaß die Ausnahme sein, sodaß in der Regel die Miterben diesen außer dem Anerben unter sich zu teilen haben [24]). Die Berechnung des Pflichtteils erfolgt wie bei der Teilung des übrigen Nachlasses gemäß § 35 Abs. 2 REG., jedoch mit der Einschränkung, daß nur der Wert des übrigen Nachlasses ohne Erbhof zugrunde zu legen ist [25]).

Kurz zusammengefaßt ergibt sich für die Rechtsstellung der Bauerntochter bezüglich des erbhoffreien Nachlasses folgendes:

1.) Sie erbt ihren Anteil am übrigen Nachlaß nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.

2.) Für alle Nachlaßverbindlichkeiten, ausgenommen die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten, haftet sie (mit den übrigen Erben) gegenüber den Nachlaßgläubigern nach den Vorschriften des BGB. Jedoch hat sie, wenn sie von den Gläubigern unmittelbar wegen Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, gemäß § 34 Abs. 2 REG. das Rückgriffsrecht gegenüber dem Anerben.

3.) Ist nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß nicht vorhanden, so geht die Bauerntochter leer aus. Ergibt sich jedoch über die Nachlaßverbindlichkeiten hinaus ein Überschuß an erbhoffreiem Vermögen, so kommt er an sie und die anderen Miterben anteilmäßig zur Verteilung (§ 2047 BGB.).

22) Schapp, § 35, Anm. 2.
23) Blomeyer, S. 121; Vogels, Anm. II zu § 35.
24) Brinkmann-Roscher, Anm. 1 zu § 35.
25) Busse in RdRN. 1934/281; Wagemann-Hopp, Anm. 4 zu § 35; Stoll, S. 85; Blomeyer, S. 123; a. A. Siefert, Anm. 5 zu § 35; Vogels, Anm. II zu § 35.

## § 5.

## Die besonderen Versorgungsansprüche der Bauerntochter.

### 1. Die Rechtsnatur der Versorgungsansprüche.

Eine der vornehmsten Absichten des REG. ist es, durch die Gewährung der besonderen Versorgungsrechte des § 30 die weichenden Erben so zu stellen, daß sie für ihren Ausschluß von der Erbfolge in den Erbhof und für ihren Verzicht auf Abfindungen einen wirklich gerechten Ausgleich haben. Sie sollen durch ihre Ansprüche eine den Kräften des Hofes entsprechende, angemessene, wirklich gesunde Lebensgrundlage erhalten, die sie viel mehr als die früheren Geldabfindungen in den Stand setzt, kräftige Glieder der Volksgemeinschaft zu werden. Das Gesetz hat damit den Versuch unternommen, das außerordentlich wichtige, soziale, bevölkerungs- und agrarpolitische Probleme der Versorgung der von den Erbhöfen weichenden Erben so glücklich zu lösen, wie es unter den gegebenen Umständen möglich ist. Die hohe Bedeutung der Versorgungsrechte gerade für die weichenden Bauerntöchter macht es daher erforderlich, sie einer eingehenderen Betrachtung auch hinsichtlich ihrer Rechtsnatur zu unterziehen. Die Darstellung der Rechtsnatur der Versorgungsansprüche der weichenden Erben gemäß § 30 REG. ist im Schrifttum keineswegs einheitlich. Der Grund für die Uneinigkeit dürfte wohl in dem überwiegenden Bestreben zu erblicken sein, das REG. nach Möglichkeit vom Standpunkt des BGB. aus konstruktiv zu erfassen und dessen Begriffsbestimmung auf die zum größten Teil ganz anders gearteten Rechtsinstitute des REG. anzuwenden.

Die Überlegung, daß die Verpflichtung, die weichenden Erben „auf dem Hofe" zu unterhalten und zu erziehen, nicht nur von dem Anerben sondern auch von seinen Rechtsnachfolgern auf dem Erbhof zu erfüllen sei, hat dazu geführt, die Versorgungsrechte als auf dem Hofe ruhende dingliche Lasten anzusehen [1]). Und zwar stellten sie, soweit es sich um wiederkehrende Leistungen (Unterhaltsrecht der Minderjährigen, des Altenteilers und der Zufluchtsberechtigten) handele, Reallasten des BGB. (§§ 1105 ff.) dar. Im übrigen seien die Versorgungsrechte, insbesondere soweit sie ein Wohnrecht zum Gegenstand haben, mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB.) zu identifizieren [2]). Die Annahme eines dinglichen

1) Gülland, Nr. 149; Siefert, S. 137; Vogels, Anm. VI, 1 zu § 30; Schlie in JW. 1934/797; Schmidt in JW. 1934/815; Brinkmann-Roscher zu § 30; anscheinend auch Schapp, S. 7.

2) So bes. Gülland, a. a. O.

Charakters scheitert jedoch daran, daß es den Versorgungsrechten an der für dingliche Rechte erforderlichen Bestimmtheit fehlt. Ihr Umfang steht nicht ein für allemal fest, sondern bestimmt sich je nach dem Bedürfnis des Berechtigten einerseits und der Leistungsfähigkeit des Hofes andererseits [3]). Auch die Frage der Haftung im Falle einer Gefährdung der Versorgungsrechte als dingliche Rechte müßte auf Schwierigkeiten stoßen. Aus dem Gesetz ergibt sich, daß der Anerbe nur mit den Mitteln des Hofes haften soll, was zur Folge hat, daß ein Zugriff der Berechtigten — sofern ein solcher überhaupt möglich ist — nur in diejenigen Gegenstände erfolgen kann, die der Anerbe zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung hätte verwenden müssen [4]). Weiter ist zu bedenken, daß dingliche Belastungen des Hofes auch bei der Veräußerung zu freiem Eigentum fortbestehen, während die Versorgungsrechte erlöschen, sobald der Hof an einen mit der Sippe nicht verbundenen Fremden übergeht [5]). Schließlich hätte die Annahme der dinglichen Natur der Versorgungsrechte zur Folge, daß die einzelnen Rechte in einem bestimmten Rangverhältnis in der Reihenfolge ihrer Entstehung zueinander stehen müßten. Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, auch infolge mehrerer aufeinander folgender Erbfälle, so stehen sämtliche Berechtigten einander gleich ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abkömmlinge eines früher oder später gestorbenen Erblassers sind. Die bereitstehenden Mittel sind gleichmäßig auf alle weichenden Erben zu verteilen. Dabei ist auch eine verhältnismäßige Abstufung der Leistungen entsprechend den auf die einzelnen Erben entfallenden Erbteilen abzulehnen [6]). Eine ungleiche Behandlung der Abkömmlinge ist weder aus dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen, noch würde sie dem Sinn desselben, daß der Hof die wirtschaftliche Grundlage der ganzen Sippe sein soll, entsprechen. Es mehren sich daher auch die Stimmen, die die dingliche Natur der Ansprüche aus § 30 REG. aus den obigen Gründen ablehnen [7]). Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß das Gesetz über die Möglichkeit der Eintragung der Versorgungsrechte im Grundbuch nichts bestimmt hat. Wenn auch die Meinung vertreten wird, sie könnten mit Rücksicht auf ihre Ähnlichkeit mit einer Reallast oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit eingetragen werden [8]), so muß man doch der Auffassung den Vorzug geben, die in der Eintragung eine dem Ziel des Gesetzes wider-

3) Busse in RdRN. 1934/279.
4) Dölle, S. 106.
5) Schapp, S. 7.
6) Dölle, § 28, S. 101.
7) Siefert, Anm. VI zu § 30; Busse, a. a. O.; Döll S. 106; Blomeyer, S. 145.
8) Merkel-Wöhrmann, S. 90; Vogels, Anm. VI zu § 30.

sprechende Belastung des Erbhofs sieht[9]). Im übrigen ist die Frage der Eintragungsfähigkeit der Versorgungsrechte nur dann von Belang, wenn man diese als dingliche Rechte des BGB. ansieht. Die Eintragung eines dem Sachenrecht des BGB. unbekannten Rechtes in das Grundbuch als einer allgemein-rechtlichen Einrichtung ist ohnehin unzulässig[10]). Aus diesen Gründen, insbesondere mangels einer ausdrücklichen Regelung im REG., muß man die Eintragung der Versorgungsrechte als unzulässig ansehen. Außerdem hat diese Frage für die Versorgungsberechtigten nur geringe praktische Bedeutung. Denn selbst wenn die Eintragung der Rechte im Grundbuch erlaubt wäre, würde sie mit Rücksicht auf das grundsätzliche Belastungsverbot des Erbhofs nach § 37 REG. in den allermeisten Fällen ganz überflüssig sein. Würde aber ausnahmsweise eine Belastung vom Anerbengericht genehmigt, so würde bei dem vorhergehenden Prüfungsverfahren des Anerbengerichts die Frage der Versorgungsansprüche in allen Fällen erst eingehend zu prüfen sein, und die Genehmigung dann nicht erteilt werden, wenn die Sicherstellung der Versorgungsrechte gefährdet wäre. Die Frage der Eintragung hat also lediglich theoretische Bedeutung, sodaß weitere Erörterungen hierüber aus diesem Grunde entfallen können.

Die Tatsache, daß sich die Versorgungsrechte gegen den Anerben in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Erbhofs richten und auch von seinem Rechtsnachfolger auf den Erbhof zu erfüllen sind, hat dazu geführt, daß sie als schuldrechtliche Ansprüche bezeichnet wurden[11]). Aber auch dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden[12]). In § 30 REG. ist ein persönlicher Schuldner überhaupt nicht genannt, sondern lediglich bestimmt, daß die Abkömmlinge „auf dem Hofe" unterhalten und erzogen werden sollen. Diese Verpflichtung trifft somit nicht nur den Anerben persönlich, sondern auch dessen Rechtsnachfolger und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese den Hof in Gesamtnachfolge oder gemäß § 419 BGB. übernehmen. Die Annahme der schuldrechtlichen Natur der Versorgungsrechte hätte außerdem zur Folge, daß die allgemeinen Bestimmungen wie die über Nichterfüllung, Verzug, Schadensersatz usw. Anwendung finden müssen. Das kann jedoch keinesfalls dem Wesen der Versorgungsansprüche entsprechen, da sie nicht wie die Unterhaltsansprüche des BGB. auf Geldleistungen sondern ganz überwiegend auf Naturalleistungen aus dem Hofe gerichtet sind, denn der Versorgungsberechtigte braucht weder eine Ablösung

9) Dölle, S. 107; Blomeyer, S. 145; Wöhrmann, Anm. 6 zu § 30; Tolle, Heft 2, S. 23.

10) Burghoff, S. 37.

11) Wenzel-Friedrich, S. 55; Merkel-Wöhrmann, S. 90.

12) Blomeyer, S. 145; Wagemann-Hopp, Anm. 4 zu § 30.

in Geld anzunehmen noch kann er eine solche verlangen [13]). Selbstverständlich widerspräche es auch dem Zweck der Rechte, die eine gesicherte Versorgung für die Abkömmlinge bis zu ihrer Verselbständigung und im Falle der Not bis zu ihrem Tode bedeuten sollen, wenn sie mit dem Tode des Anerben erlöschen würden wie andere persönliche Verpflichtungen desselben.

Die Regelung, daß die weichenden Erben von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen und auf die Versorgungsrechte angewiesen sind, hat Anlaß gegeben, diese als gesetzliche Erbteils- und Pflichtteilsansprüche hinsichtlich des Hofes anzusehen [14]). Die Annahme eines Erbanteils der weichenden Erben am Erbhof muß aber daran scheitern, daß die Versorgungsrechte nicht wie im Erbrecht des BGB. ihren Grund in einer gesetzlichen Anwartschaft auf den Kapitalbesitz der Eltern haben; der innere Zusammenhang der Versorgungsrechte mit der Bestimmung über die Erbfolge liegt vielmehr darin, daß sie ebenso wie die Anerbenfolge das Fortwirken des bäuerlichen Geschlechtes nach dem Tode des Bauern ermöglichen [15]). Von einem Anteil am Erbhof könnte auch nur dann die Rede sein, wenn man die Versorgung der weichenden Erben auf ein Ausscheiden aus ihrer gesamthänderischen Mitberechtigung gründete [16]). Ein Gesamthandseigentum der Miterben am Erbhof liegt jedoch, wie oben ausgeführt, nicht vor, da für das REG. das System der Sondernachfolge für die Anerbenfolge als das richtige anerkannt worden ist. Die Behandlung der Versorgungsrechte als Zivilerbteil des BGB. kann ihrem Wesen als gesetzliche Unterhaltsansprüche — als solche sind sie, wie unter ausgeführt wird, anzusehen — keinesfalls entsprechen. Unter Erbteilen versteht das BGB. im allgemeinen entweder den rechnungsmäßigen Wertanteil der Miterben oder die Summe der den einzelnen Erben gebührenden Nachlaßgegenstände. Auch die Vorschriften über die Erteilung eines Erbscheins, den Erbschaftskauf, den Erwerb von Erbschaftsgegenständen sowie die Berechnung der Pflichtteilsansprüche lassen sich nur auf Rechte anwenden, die in Geldeswert auszudrücken sind [17]). Diese Überlegungen haben denn auch zu der heute überwiegenden Auffassung geführt, daß die Versorgungsrechte keine Erbteile hinsichtlich des Erbhofs darstellen können [18]). Infolgedessen kann man sie auch nicht als Pflichtteilsansprüche ansehen, denn diese setzen das Bestehen

---

13) Burghoff, S. 28.
14) Vogels, Anm. 4 zu § 19.
15) Busse, a. a. V.; scheinbar auch Tolle, Heft 2, S. 24.
16) Stoll, § 8, III, 2 b.
17) Burghoff, S. 24.
18) Blomeyer, S. 145; Stoll, a. a. O.; Wagemann-Hopp, § 30, Anm. 1; Gülland, Nr. 142.

eines gesetzlichen Erbrechts voraus (§ 2303 Abs. 1 BGB.)[19]. Die Rechte aus § 30 REG. treten vielmehr hinsichtlich des Erbhofs an die Stelle, die im bürgerlichen Recht das Miterbrecht und das Pflichtteilsrecht einnehmen. Insofern bilden sie den Ausgleich für den fortfallenden Anteil der weichenden Erben an dem durch den Erbhof gebildeten Nachlaß, der ihnen nach allgemeinem Recht zustehen würde[20], was nicht bedeutet, daß durch diesen „Ausgleich" eine Gleichstellung der Abkömmlinge, die an der Erbfolge in den Hof nicht beteiligt sind, mit dem Anerben herbeigeführt wird[21]. Die Rechte und Pflichten des Anerben einerseits und der weichenden Erben andererseits sind bezüglich des Erbhofs so grundlegend verschieden, daß von einer Gleichstellung nicht die Rede sein kann. Die Untersuchung der Rechtsnatur der Versorgungsrechte des § 30 REG. zeigt also, daß die Bemessung derselben nach den Normen der BGB. zu einem befriedigenden Ergebnis nicht führen kann Ungeachtet der zahlreichen Widerstände im Schrifttum wird man sich dazu entschließen müssen, auch die Versorgungsrechte der weichenden Erben als eine völlig neue, nur dem REG. eigentümliche Regelung anzusehen[22]. Mit Recht nennt Wagemann die Versorgungsrechte deshalb „Rechte eigener Art"[23]. Wie wenig die Versorgungsrechte mit einem der vom BGB. aufgestellten Rechtsinstitute vergleichbar sind, erkennt man daran, daß sie ihrem Wesen nach zugleich familienrechtliche, sachenrechtliche und erbrechtliche Züge aufweisen. Die durch die Rechte zum Ausdruck kommende Verbundenheit der Familie mit dem Erbhof zeigt eine große Ähnlichkeit mit familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Die gesetzliche Unterhaltspflicht des Erblassers gegenüber seinen Verwandten in gerader Linie ist gleichsam kraft Gesetzes mit dem Erbhof auf den Anerben übergegangen. Die Versorgungsrechte sind Ausfluß des Familiengedankens, der durch das REG. eine besonders starke Förderung erfahren hat, und sie bestehen solange, als der Hof, der die wirtschaftliche Grundlage der ganzen Sippe ist, in der Familie bleibt. Dem familienrechtlichen Charakter entspricht es auch, daß sie nicht in einmal bestimmter Höhe entstehen, sondern abhängig sind von dem jeweiligen Bedürfnis der Berechtigten einerseits und der Leistungsfähigkeit des Hofes andererseits. Man kann die Ansprüche aus § 30 REG. also am besten als gesetzliche Unterhaltsansprüche bezeichnen[24], auf die die Vorschriften des BGB.

19) Gülland, a. a. O.; Schapp, S. 43.
20) Wagemann-Hopp, Anm. 1 zu § 30.
21) Busse, a. a. O.
22) Busse, a. a. O.
23) Wagemann-Hopp, Anm. 4 zu § 30.
24) So anscheinend auch Tolle, Heft 2, S. 24, „reine Unterhaltungsansprüche des bürgerlichen Familienrechts".

über Unterhaltsansprüche zur Anwendung kommen, sofern sich nicht aus ihrer Sonderstellung als Versorgungsansprüche der weichenden Erben etwas anderes ergibt. Ihre Regelung im Rahmen des bäuerlichen Erbrechts rechtfertigt sich aus ihrem überwiegend erbrechtlichen Charakter als Ersatz für das den weichenden Erben entgangene Erbrecht (Erbschaftssurrogat [25]). Die besonderen Beziehungen der Ansprüche zum Hof müssen ihren Charakter notwendig beeinflussen. Ohne eine dingliche Belastung zu sein, ruhen sie auf dem Hof, was sich klar aus dem Wortlaut des Gesetzes in den §§ 30, 31, 34 REG ergibt. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Versorgungsrechte Lasten des Grundstücks (des Erbhofs) sind, die kraft Gesetzes entstehen [26]). Wenn auch in § 31 der Anerbe als der Leistungspflichtige genannt wird, so hindert das nicht anzunehmen, daß der wirkliche Träger der Versorgungsrechte nur der Hof ist [27]). Der Anerbe als der Eigentümer des Ebhofs hat lediglich die Ansprüche, die die Abkömmlinge des Erblassers gegen diesen haben, zu erfüllen. Er wird auch der Treuhänder der Sippe genannt, deren wirtschaftliche Grundlage der Erbhof zu bleiben hat [28]). Dieser eigenartige Versorgungsanspruch, der zugleich eine nicht dingliche Erbhofbelastung und eine Leistungspflicht des Anerben ist, ist auch als ein dem Sachenrecht des BGB. unbekanntes, neues Immobilienrecht genannt worden [29]). Richtiger scheint es zu sein, die Versorgungsrechte als Inhalt des Eigentums am Erbhof anzusehen. Wie der Begriff des Eigentums am Erbhof überhaupt im REG. von dem des BGB. völlig abweicht, so auch hier eine nur dem REG. eigentümliche und aus dem Zweck und Sinn des Gesetzes allein zu verstehende Regelung. Die Ansprüche sind gegen den Erbhof gerichtet, sofern er im Eigentum des Anerben steht. Gelangt der Erbhof in die Hand eines der Sippe Fremden, so erlöschen die Versorgungsrechte [30]). Sie entstehen in der Person jedes weiteren Anerben oder Übernehmers des Hofes, sofern er den Hof als Erbhof übernimmt, d. h. als Erbhof der Sippe, die Rechte aus § 30 REG. geltend macht. Entscheidend für die Existenz der Ansprüche sind also 2 Faktoren: der Anerbe muß Eigentümer des Hofes sein, und der Hof muß der Erbhof der Sippe sein. Die Versorgungsrechte des § 30 REG. sind also als gesetzliche Unterhaltsansprüche Inhalt des Eigentums am Erbhof; der Anerbe als der Eigentümer des Hofes hat lediglich die einzelnen Leistungen den Berechtigten gegenüber zu erbringen.

25) Burghoff, S. 22.
26) Siefert, Anm. 6 zu § 30.
27) Dölle, § 31, S. 106.
28) Wöhrmann, Anm. 1a zu § 15
29) Burghoff, S. 29.
30) Busse, RdRN. 1934/280.

Als gesetzliche Unterhaltsansprüche sind die Ansprüche aus § 30 REG. höchst persönlich. Sie sind also nicht übertragbar und nicht pfändbar[31]). Dem Anerben stehen immer nur die Mitglieder der Sippe und nicht Fremde als Gläubiger gegenüber. Gemäß § 399 BGB. kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Sie kann auch nicht übertragen werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 400 BGB.). Für Unterhaltsleistungen irgendwelcher Art ist die höchstpersönliche Natur ausdrücklich anerkannt; Gemäß § 850 ZPO. unterliegen „auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen" nicht der Pfändung. Soweit daher die Versorgungsreche Unterhaltsgewährung zum Inhalt haben, sind sie sowohl in ihrer Gesamtheit als auch einzelne Ansprüche dem Zugriff der Gläubiger eines Berechtigten entzogen. Aufgrund der Vorschrift des § 400 BGB. äußert ferner eine Übertragung der Forderung auf Dritte keine Wirksamkeit. Aber auch die übrigen Forderungen der Miterben gegen den Hof dulden keinen Gläubigerwechsel. Bei dem Recht auf Ausbildung auf dem Hof tritt die Gebundenheit des Anspruchs an die Person des Berechtigten besonders stark hervor, und die Abtretung des Rechts würde notwendig eine Veränderung seines Inhalts mit sich bringen. Aber auch hinsichtlich der Ausstattungsleistungen kann dies nicht zweifelhaft sein, selbst dann nicht, wenn es sich um Geldleistungen handelt. Für die Aussteuer ist im BGB. die Unübertragbarkeit ausdrücklich bestimmt (§ 1623 BGB.). Auch die Geldleistungen sind zweckgebunden; sie sind vom Gesetz zu nichts anderem bestimmt, als dem berechtigten Abkömmling die Erlangung einer Lebensstellung zu ermöglichen. Dem Wesen der Versorgungsrechte entspricht es auch, daß sie als gesetzliche Unterhaltsansprüche grundsätzlich gemäß § 1615 BGB. unvererblich sind.

### 2. Die Voraussetzungen für das Entstehen und Erlöschen der Versorgungsansprüche.

Eine so weitgehende Hilfe, wie sie die Versorgungsrechte des § 30 REG. für die weichenden Erben darstellen, kann selbstverständlich der Erbhof nur einem bestimmten, nicht zu großen Kreis von Personen, nämlich den Abkömmlingen des Erblassers, soweit sie nach bürgerlichem Recht Miterben des Anerben oder pflichtteilsberechtigt sind, angedeihen lassen. Die Abkömmlinge des Erblassers sind somit alle Personen, die in gerader Linie von

---

31) Wagemann-Hopp, Anm. 4 zu § 30; Gülland, Nr. 151; Vogels, Anm. VI. 4 zu § 30; Stoll, § 8, 3 b.

ihm abstammen (§ 1924 BGB.); im ersten Verwandtschaftsgrad sind das seine Kinder, d. h. auch die Töchter, die uns hier besonders interessieren.

Die gesetzliche Erbberechtigung der Bauerntochter, die sich ebenfalls nach allgemeinem Recht bestimmt, wird normalerweise gegeben sein. Ist sie durch den Erblasser durch Verfügung von Todes wegen beseitigt, so tritt grundsätzlich an ihre Stelle ein Pflichtteilsrecht (§ 2303 BGB.). Dadurch, daß die Miterbenstellung der Pflichtteilsberechtigung gleichgestellt ist, wird verhindert, daß der Erblasser durch unbedachte oder böswillige Enterbung einem Berufenen die Versorgungsrechte entzieht. Hat der Erblasser seine Tochter also ohne hinreichenden Grund enterbt, so verliert sie dadurch nicht ihre Ansprüche aus § 30 REG. [32]). Dagegen kann der Erblasser seiner Tochter gemäß §§ 2333—2335 BGB. den Pflichtteil entziehen, wenn sie sich einer der dort aufgeführten schweren Verfehlungen schuldig gemacht hat. Ist die Entziehung des Pflichtteils insofern durch letztwillige Verfügung rechtmäßig erfolgt, so hindert sie einen Erwerb der Versorgungsrechte [33]). Ist die Pflichtteilsentziehung jedoch zu Unrecht erfolgt, oder ist die Tochter, ohne daß ihr auch der Pflichtteil entzogen ist, durch letztwillige Verfügung von den Versorgungsrechten ausgeschlossen, so ist die Verfügung insoweit ungültig [34]). Eine solche Verfügung würde gegen § 24 REG. verstoßen und deshalb unwirksam sein. Die Versorgungsansprüche fallen der Tochter nämlich lediglich auf Grund „Erbfolge kraft Anerbenrechts" zu, sodaß einer Entziehung oder Beschränkung dieser Erbfolge § 24 Abs. 1 REG. entgegenstehen muß [35]). Die benachteiligte Tochter kann in einem solchen Falle ohne weiteres eine Erhöhung der ihr gebührenden Leistungen bis zur Grenze des § 30 REG. verlangen. Andererseits kann der Erblasser die Leistungen des Anerben nicht über das vorgesehene Maß erhöhen, wodurch der Hof in unzulässiger Weise belastet würde. Denn eine solche Verfügung müßte eine Beschränkung des Anerbenrechts des Anerben darstellen, die deshalb ebenfalls unwirksam wäre. Die Entstehung der Versorgungsrechte ist weiterhin im Falle der Erbunwürdigkeit der Tochter gehindert [36]). Erbunwürdig wäre sie nach der auch hier anwendbaren Bestimmung des § 2339 BGB., wenn sie sich gewisser Verfehlungen gegen den Erblasser schuldig macht.

---

32) Vogels, Anm. II zu § 30.

33) Hennig, Anm. II, 2 zu § 30; Wagemann-Hopp, Anm. 3 zu § 30; Blomeyer, S. 144.

34) Vogels, a. a. O., Anm. 3 zu § 24; Wagemann-Hopp, Anm. 5 zu § 24; Gülland, Nr. 130.

35) Wöhrmann, Anm. 2 zu § 24; Dölle, S. 107.

36) Blomeyer, S. 144; Wagemann-Hopp, Anm. 3 zu § 30; Hennig, Anm. II, 2 zu § 30.

die Angriffe auf das Leben, die Testierfähigkeit und -freiheit des Erblassers darstellen.

Nach bürgerlichem Recht bewirken die Ausschlagung der Erbschaft und der Erbverzicht den Verlust der Erb- und Pflichtteilsansprüche. Welche Wirkungen diese Rechtsvorgänge im REG. bezüglich der Entstehung der Versorgungsrechte haben, ist im Schrifttum bestritten. Ausgehend von der Annahme, das Bestehen der Miterbeneigenschaft oder wenigstens der Pflichtteilsberechtigung sei Voraussetzung für die Entstehung der Versorgungsrechte, wird die Meinung vertreten, die weichenden Erben müßten ihre Rechte aus § 30 REG. bei Ausschlagung der Erbschaft verlieren, wodurch sie dann weder Miterben noch pflichtteilsberechtigt seien [37]). Diese Auffassung hat zwar den Wortlaut des Gesetzes für sich, aber sie wird dem überwiegend familienrechtlichen Charakter der Versorgungsansprüche als gesetzliche Unterhaltsansprüche nicht gerecht. Eine derartige Regelung kann nicht dem Sinn und Zweck der Rechte als ausgesprochene Versorgungsrechte entsprechen, zumal ein innerer Grund für die Abhängigkeit ihrer Gewährung von der Annahme der Erbschaft nicht zu sehen ist [38]). Vielmehr wird für die weichenden Erben, die die Erbschaft wegen starker Überschuldung des übrigen Nachlasses ausschlagen möchten, gerade der Versorgungsanspruch von großem Wert sein. Die Bestimmung der Pflichtteilsberechtigung wird getroffen sein, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Anspruch auch bei Enterbung, soweit noch Pflichtteilsberechtigung vorliegt, gegeben ist, jedoch bei berechtigter Pflichtteilsentziehung entfallen soll [39]).

Die Behandlung der Versorgungsrechte als Erbteile hat folgerichtig auch dazu geführt, sie grundsätzlich als verzichtbar zu bezeichnen [40]). Dieser Auffassung wird jedoch mit Recht entgegengehalten, daß die Ausnahmevorschrift des § 1614 BGB., der die Unverzichtbarkeit der Ansprüche auf den Unterhalt für die Zukunft bestimmt, auch auf die Versorgungsrechte als gesetzliche Unterhaltsansprüche anzuwenden ist. Diese haben mit den allgemein-rechtlichen Unterhaltsansprüchen den Rechtsgrund gemeinsam, nämlich die sittliche Grundlage im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an der Armenfürsorge [41]). Denn § 1614 BGB. enthält den über den besonderen Fall hinausgehenden Rechtsgedanken, daß die Allgemeinheit solange nicht zur

37) Blomeyer, a. a. O.; Hennig, a. a. O.; Dölle, S. 100; Vogels, Anm. III, 1 zu § 33.

38) Schapp, S. 51.

39) Stoll, S. 31.

40) Merkel-Wöhrmann, S. 90; Dölle, S. 100; Siefert, Anm. V zu § 30; Vogels, Anm. V zu § 30; III zu § 33; Brinkmann-Roscher, S. 62; Hennig, Anm. II, 2d zu § 30.

41) Gülland, Nr. 151.

Unterstützung eines Bedürftigen herangezogen werden soll, als ein anderer gesetzlich Verpflichteter vorhanden ist. Es besteht hier keine Veranlassung den § 1614 BGB. so eng auszulegen, daß er sich lediglich auf die Unterhaltsansprüche des BGB. bezieht. Daß dieser Gedanke auch im Rahmen des REG. gilt, kommt auch in der Rechtssprechung allgemein zum Ausdruck [42]). Jedenfalls entspricht es durchaus den Zielen des REG., das durch den Rückhalt und Zufluchtsort des Hofes für die weichenden Erben der Förderung der Familien- und Sippenangehörigkeit dient, daß die Versorgungsrechte, insbesondere das Recht auf Heimatzuflucht, nicht zum Gegenstand eines rechtsgeschäftlichen Verzichtes gemacht werden können [43]).

Die Annahme, daß weder Ausschlagung noch Erbverzicht die Entstehung der Versorgungsrechte berührt, gibt der Überlegung Raum, ob man nicht richtiger die Miterbeneigenschaft und Pflichtteilsberechtigung gemäß § 30 in dem Sinne verstehen soll, daß durch sie lediglich der Kreis der Berechtigten bestimmt wird, als sie als die Voraussetzung für das Entstehen der Rechte anzusehen [44]). Es kommt für die Versorgungsrechte nicht irgendwie darauf an, ob der Berechtigte erbrechtliche Ansprüche an dem Nachlaß erwirbt; vielmehr scheint das REG. durch die Bezugnahme auf die Miterbeneigenschaft und Pflichtteilsberechtigung lediglich den Träger bestimmter bürgerlich-rechtlicher Ansprüche nach seinen Auswahlgrundsätzen als einen solchen kennzeichnen zu wollen, dem die Versorgungsrechte zustehen [45]). Während also die Ausschlagung der Erbschaft und der Erbverzicht nicht von Einfluß auf die Entstehung der Versorgungsrechte sind, verliert die Bauerntochter diese lediglich im Falle der Erbunwürdigkeit und rechtmäßigen Pflichtteilsentziehung.

Was den Zeitpunkt der Entstehung der Versorgungsrechte angeht, so ist aus § 30 REG. zu entnehmen, daß grundsätzlich der Eintritt des Erbfalls als Voraussetzung für ihre Geltendmachung anzusehen ist. Da der Übergang des Hofes auf den Anerben im Wege der Vererbung aber nicht in allen Fällen gegeben ist, vielmehr häufig der Hof schon zu Lebzeiten des Bauern, der sich auf den Altenteil zurückziehen will, auf den Anerben übergeht, erhebt sich die Frage, welchen Einfluß die Hofesübergabe auf die Entstehung der Versorgungsrechte hat. In dem in § 37 Abs. 3 REG. zugelassenen Übergabevertrag wird der Bauer mit dem Übernehmer im allgemeinen die Versorgung der weichenden Abkömmlinge besonders vereinbaren. Ob sich

---

42) REHG., Bd. 2, S. 110; Übersicht in JW. 1935/631.

43) Blomeyer, S. 145; Gülland, a. a. O.; für die Heimatzuflucht auch Stoll, S. 32.

44) Stoll, S. 31; REHG., Bd. 2, S. 116.

45) Burghoff, S. 26.

derartige vertragliche Abfindungen ausschließlich im Rahmen des § 30 REG. zu halten haben, oder ob sie darüber hinaus Leistungen auch in Form von Bargeldauszahlungen oder durch Abtrennung von Erbhofgrundstücken darstellen dürfen, ist im Schrifttum bestritten. Grundsätzlich wird es sich bei derartigen Festsetzungen bezüglich der Versorgung der Kinder des Bauern weniger um eine übermäßige Erweiterung der ihnen gesetzlich nach § 30 REG. zustehenden Leistungen als vielmehr um eine nähere Kennzeichnung und Bestimmung derselben handeln, die zur Klärung der Sachlage und im Interesse der Vermeidung von Streitigkeiten von großem Wert sein kann. Es gilt hier dasselbe wie bei der Verfügung von Todes wegen, weder eine Beschränkung der Rechte aus § 30 REG. noch eine Ausweitung über Gebühr soll stattfinden [46]).

Es fragt sich nun, wann diese Ansprüche auf Versorgung zur Entstehung gelangen. Ausgehend von der Tatsache, daß das REG. hier eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, und der Annahme, der Erbfall sei die notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Versorgungsrechte, wird die Meinung vertreten, diese könnten erst mit dem Eintritt des Erbfalls geltend gemacht werden [47]). Und zwar gelte das sowohl für den Fall, daß die Versorgung der Abkömmlinge im Übergabevertrag besonders geregelt, wie auch dann, wenn in dieser Richtung eine Festsetzung nicht erfolgt sei. Auf diese Weise kann man aber weder dem Sinn des Gesetzes noch dem wirtschaftlichen Zweck des Übergabevertrages gerecht werden. Der Übergabevertrag stellt einen vorweggenommenen Erbgang zu Lebzeiten des Bauern dar, durch den diesem die Möglichkeit gegeben wird, sich von der Bewirtschaftung des Hofes zurückzuziehen und ihn einem andern, meist einem seiner Söhne, zu übergeben [48]). Der Hofesübergabe steht also der Fall, daß der Hof beim Tode des Bauern auf den Anerben übergeht, gleich. Die Abkömmlinge haben die Versorgungsrechte aber auch dann, wenn der Übergabevertrag Bestimmungen über die Versorgung der weichenden Erben nicht enthält. Sie sollen hier nicht schlechter gestellt werden dürfen als bei der Erbfolge [49]). Denn die Übergabe an den Anerben stellt für die nicht zu Hofeserben eingesetzten Abkömmlinge die entsprechende Rechtslage dar wie die Erbfolge des Anerben beim Tode des Bauern [50]). Diese Auffassung, daß die Versorgungsrechte unmittelbar bei Vertragsschluß kraft Gesetzes entstehen, erscheint auch deshalb umso haltbarer, als

---

46) Blomeyer, S. 163.

47) Siefert, S. 165; Blomeyer, a. a. O.

48) Stoll, S. 65; Wagemann-Hopp, Anm. 3 zu § 30; Busse in RdRN. 1934/279.

49) Wöhrmann in JW. 1934/77.

50) Busse, a. a. O.; Rauber, RdRN. 1935/778.

es eben näher liegt, den Übergang kraft Vertrages vom alten Bauer auf den Anerben der Anerbenfolge im Sinne des REG. gleichzusetzen als dem Tode des Bauern, der infolge der Übergabe mit dem Hof nichts mehr zu tun hat. Ob der Bauer also im Übergabevertrag die der Tochter ohnehin zustehende Versorgung näher bestimmt oder besonders ausgestaltet hat oder nicht, ist praktisch von geringer Bedeutung. In allen Fällen gilt der Abschluß des Vertrages als Erbfall, sodaß in diesem Zeitpunkt die Versorgungsrechte des § 30 REG. kraft Gesetzes zur Entstehung gelangen [51]).

Die bedeutsame Frage, ob eigenes Vermögen der Bauerntochter die Geltendmachung der Versorgungsansprüche ausschließt, d. h. ob Bedürftigkeit vorliegen muß, beantwortet das Gesetz nicht ausdrücklich. Die Tochter, die aus dem übrigen Nachlaß, aus den Einkünften sonstigen Vermögens oder aus anderen Unterhaltsansprüchen soviel oder mehr erhält, als ihr der Anerbe gemäß § 30 zu geben verpflichtet ist, könnte sich nicht nur selbst unterhalten, sondern darüber hinaus in der Lage sein, die Kosten für Berufsausbildung oder Beschaffung einer Aussteuer selbst zu bestreiten. Im Schrifttum wird auf die Frage, ob sie trotzdem die Mittel des Hofes in Anspruch nehmen darf, in verschiedenem Sinne eingegangen. Die eine Auffassung geht dahin, daß die Ansprüche auf Ausbildung und Ausstattung nur insoweit bestehen, als nicht die Mittel des Berechtigten aus dem übrigen Nachlaß oder sonstige Mittel zur Deckung der Unkosten ausreichen [52]). Mit dem Hinweis darauf, daß die Rechte aus § 30 REG. offenbar einen Ausgleich für den Entgang des Erbhofs darstellen sollen, wird dem jedoch entgegengehalten, die Rechte würden auch dann gegeben sein, wenn durch sonstiges Vermögen die entstehenden Kosten ohne Schwierigkeiten bestritten werden könnten [53]). Soweit das Unterhaltsrecht in Betracht komme, sei zwar zu berücksichtigen, daß § 30 REG. lediglich „angemessenen" Unterhalt gewähre, sodaß es zweifellos unangemessen und unbillig sei, wenn ein wohlhabender Abkömmling aus den vielleicht knappen Mitteln des Hofes Unterhalt fordere; die Ansprüche auf Berufsausbildung und Ausstattung seien dem Berechtigten aber in jedem Fall zuzusprechen, damit er sein eigenes Vermögen schonen könnte. Auch der Hinweis darauf, das Anerbengericht werde gemäß § 32 REG. im einzelnen Streitfalle eine die Verhältnisse der Beteiligten berücksichtigende Regelung treffen können, kann allein eine befriedigende Lösung nicht bedeuten [54]). Es ist zu

51) Herschel in Dtsch. Not.-Zeitschr. 1936/761; Schneider in RdRN. 1935/521.

52) Vogels, Anm. III, 5 zu § 30.

53) Dölle, S. 102, 104.

54) Dölle, a. a. O.

bedenken, daß das Anerbengericht, das die Versorgungsrechte aufheben oder einschränken kann, diese Befugnis nur unter der Voraussetzung haben kann, daß diese Rechte bisher wirksam bestanden haben. § 32 REG. bietet also keinen Anlaß zu der Annahme, das Gesetz gehe zunächst davon aus, daß eigene Mittel des Berechtigten die Geltendmachung der Ansprüche ausschließe. Erst wenn sein Begehren sich als Mißbrauch seiner Rechte darstellt, liegt ein Grund zum Einschreiten des Anerbengerichts vor. Was die versorgungsberechtigte Tochter fordern kann, bestimmt sich nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Hofes und nach dem Lebensverhältnis der Familie des Bauern. Das Versorgungsrecht ist nicht ein starres aus dem Zusammenhang des Erbhofsganzen herausgelöstes Recht [55]), sondern Ausdruck der Verbundenheit der Familienmitglieder mit dem Hof als ihrer Lebensgrundlage, für deren Erhaltung alle im eigenen und der Sippe Interesse an ihrer Stelle beizutragen haben. Aus diesem Gesichtspunkt wird sich — notfalls mit Hilfe des Anerbengerichts — eine dem Sinne des Gesetzes widersprechende Belastung des Hofes ohne Schwierigkeiten vermeiden lassen. Soweit die Bauerntochter jedoch schon die ihr gebührenden Leistungen z. B. zu Lebzeiten des Vaters in ausreichendem Maße erhalten hat, kann sie sie von dem Anerben nicht noch einmal fordern [56]). Dasselbe gilt, wenn sie durch eine zu ihren Gunsten abgeschlossene Lebens- oder Ausstattungsversicherung oder durch die Mittel einer Anwartschaftskasse oder Familienkasse abgefunden ist [57]). Hier sind die Leistungen, die der Hof grundsätzlich für jedes Familienmitglied zu erbringen hat, lediglich vor dem Zeitpunkt des Fälligwerdens aus dem Erbhofvermögen schon bewirkt worden, sodaß es eine unzulässige Belastung wäre, wenn sie noch einmal gefordert werden könnten.

Der Erwähnung bedarf schließlich noch das Versorgungsrecht der unehelichen Bauerntochter. Nach den allgemeinen Bestimmungen hat sie im Verhältnis zu ihrer Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und daher gleichberechtigt neben ihren Geschwistern ehelicher Herkunft die Ansprüche aus § 30 REG. (§ 1705 BGB.) [58]). Wesentlich verschieden von dem Verhältnis der unehelichen Bauerntochter zu ihrer Mutter ist dagegen ihre Stellung zu ihrem Vater in dem Falle, daß dieser Erbhofbauer ist. Nach den bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen hat sie gegenüber ihrem Erzeuger kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht und gehört somit nicht

55) Busse, a. a. O.
56) Wöhrmann, Anm. 5 zu § 30.
57) Vogels, Anm. IV, 5 zu § 30.
58) Vogels, Anm. V, 3 zu § 21; Siefert, Anm. 9 zu § 21; Gülland, Nr. 116.

zu dem Kreis der am väterlichen Hof Versorgungsberechtigten (§ 1589 BGB.)[59]. Diese Regelung, daß uneheliche Kinder Versorgungsansprüche lediglich gegen den mütterlichen Hof haben ist aus dem Wesen der Ansprüche des § 30 REG. gerechtfertigt, die ein enges verwandtschaftliches Band zum Erbhofbauern voraussetzen. Während der unehelichen Mutter das Recht der Personensorge für ihr Kind zusteht, und dieses daher üblicherweise auf dem Hofe der Mutter aufwächst und als Mitglied dieser Sippe dort seine Heimat findet, beschränkt sich die Alimentationspflicht des Vaters gesetzlich auf die Zahlung einer Geldrente. Auf dem Hofe des unehelichen Vaters wird das Kind deshalb regelmäßig nicht aufwachsen.

Ist die uneheliche Bauerntochter durch nachfolgende Ehe ihres Vaters mit ihrer Mutter legitimiert (§ 1719 BGB.) oder auf Antrag des Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt worden (§ 1723 BGB.), so ist sie den ehelichen Kindern gleichgestellt und hat mit ihnen die gesetzlichen Rechte auf Versorgung im Sinne des § 30 REG. Bemerkt sei noch, daß hier unter unehelicher Bauerntochter eigentlich nur die Tochter einer Bäuerin, also einer Eigentümerin eines Erbhofs verstanden wird, denn die uneheliche Tochter eines Erbhofbauern tritt zu diesem und seinem Hof, was die Versorgungsrechte angeht, nicht in ein bauernrechtliches Verhältnis. Ist die uneheliche Mutter nicht Bäuerin, so wird man die Tochter auch nicht Bauerntochter nennen können.

### 3. Die einzelnen Versorgungsansprüche.

#### a) Der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung.

Nach dem Übergang des Hofes auf den Anerben beim Eintritt des Erbfalls oder aufgrund eines Übergabevertrages hat der Anerbe die den weichenden Schwestern in § 30 REG. gewährten Ansprüche gegen den Hof zu erfüllen. Danach sollen sie, sofern sie noch nicht volljährig und unverheiratet sind, auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen werden. Mit dieser Regelung hat sich das Gesetz dem Besitzrecht der Kinder in den alten Anerbenrechten angeschlossen, in denen sich das Recht der Minderjährigen, bis zur Volljährigkeit auf dem Hof verbleiben zu dürfen, durch alle Zeiten hindurch erhalten hat.

Der Umfang der Pflicht des Anerben bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen, sodaß zum Unterhalt alles das gehört, was zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens dient, wie Unterhalt, Ernährung, Bekleidung und Fürsorge im Krankheitsfalle. Jedoch soll der Unterhalt „ange-

---

59) Hennig, Anm. II zu § 30.

messen" sein, wodurch die Pflicht des Anerben begrenzt ist. Er hat sich nach den Kräften des Hofes, sowohl nach seiner Größe und Leistungsfähigkeit als auch nach den Lebensverhältnissen der Familie und dem herkömmlich Üblichen zu richten. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes und ist auch den allgemeinen Grundsätzen des BGB. (§ 1603) ähnlich, die die Unterhaltspflicht von der Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig machen. Als angemessen wird im allgemeinen der Unterhalt gelten können, wenn die minderjährigen Schwestern auf dem Hofe wohnen, an dem Tische des Anerben mit essen, wie seine Kinder bekleidet und im Krankheitsfalle versorgt werden [60]). Der Anerbe, zu dessen Hausgemeinschaft seine minderjährigen Schwestern von jetzt ab gehören, hat ihnen auch eine angemessene Erziehung zuteil werden zu lassen. Damit hat er nicht nur eine Erziehungspflicht sondern auch ein Erziehungsrecht zu übernehmen. Als Hausvater steht er sowohl hinsichtlich seiner Fürsorge als auch seiner Befehlsgewalt der ganzen Familie einschließlich den minderjährigen Schwestern vor. Zur angemessenen Erziehung gehört ferner die Ermöglichung des Schulbesuches. Wenn der Umfang der Unterhalts- und Erziehungspflicht, soweit sie sich auf die Teilnahme der minderjährigen Schwestern an der Hausgemeinschaft bezieht, keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten dürfte, so wird doch die Frage des Schulbesuchs wieder in stärkerem Maße für den Anerben von Bedeutung sein. Es ist zu bedenken, daß die Schulausbildung von weiblichen Kindern im allgemeinen eine geringere finanzielle Belastung für den Erziehungsverpflichteten bedeutet als wie von männlichen. So ist der Ausbildung eines männlichen Versorgungsberechtigten in einem Gymnasium etwa die einer weiblichen Berechtigten in einer Töchterschule gleichzusetzen, die schon wegen der Kürze der Schulzeit die weniger kostspielige ist. Umso mehr ist es die Pflicht des Anerben, die Ausbildung der minderjährigen Schwestern so zu gestalten, daß sich keine Benachteiligung gegenüber den männlichen Miterben ergibt. Im übrigen hat die Erziehung dem auf dem Hofe Üblichen und der Leistungsfähigkeit und Größe des Hofes zu entsprechen. In welcher Weise der Anerbe die Mittel für die Schulausbildung der Schwestern bereit zu stellen hat, ist also in jedem einzelnen Falle verschieden. Auf leistungsfähigeren Höfen wird der erziehungsverpflichtete Anerbe auch den Besuch einer höheren Schule ermöglichen müssen und gegebenenfalls auch die Kosten für die Fahrt zur nächsten Schule in eine benachbarte Stadt zu tragen haben [61]). Selbstverständliche Voraussetzung für die Gewährung derartiger Vorteile ist, daß die

60) Wagemann-Hopp, Anm. 5 zu § 30.
61) Baumecker, Anm. 2 zu § 30.

Schwester ausreichend begabt ist, um eine für den Anerben so kostspielige Erziehung zu rechtfertigen.

Daß die Gewährung des Unterhalts- und Erziehungsrechts gleichzeitig eine Pflicht der Versorgungsberechtigten zur Arbeitshilfe begründet, bestimmt das REG. nicht ausdrücklich. Man wird jedoch daraus nicht schließen dürfen, daß die Abkömmlinge keinesfalls zur Arbeitsleistung verpflichtet sind[62]). Die Bestimmung einer Arbeitspflicht wird deshalb unterblieben sein, weil es Verhältnisse gibt, in denen die Mitarbeit der Abkömmlinge nicht üblich ist. Es sollte durch eine gesetzliche Bestimmung das Verhältnis möglichst wenig mechanisch festgelegt, sondern in jedem einzelnen Falle die Art und Weise des Unterhalts und der Erziehung den gegebenen Umständen überlassen werden. Wann eine gewisse Arbeitshilfe der Kinder des Erblassers auf dem Hofe angemessen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (§ 1617 BGB.). Danach kann von Abkömmlingen auf kleineren und mittleren Höfen verlangt werden, daß sie nach ihren Kräften im Haushalt und auf dem Hof des Anerben Mitarbeit leisten, da eine solche in diesen Fällen als angemessen anzusehen ist, während die Abkömmlinge auf einer größeren Besitzung, die z. B auf Grund des § 5 REG. als Erbhof zugelassen ist, eine Arbeitshilfe nicht zu leisten hätten[63]). Für die Bauerntochter als versorgungsberechtigte Minderjährige ergeben sich von selbst in den meisten Fällen ganz bestimmte Möglichkeiten der Arbeitshilfe. Wird doch die Bauerntochter schon in jungen Jahren weit mehr zu den verschiedensten Arbeiten auf dem Hofe herangezogen, als es bei gleichaltrigen Brüdern der Fall ist. Die Bauerntochter kann als junges Mädchen der Ehefrau des Anerben in vielfacher Hinsicht schon zur Hand gehen, in dem sie jüngere Kinder beaufsichtigt, bei leichterer Hausarbeit, wie Putzen und Nähen behilflich ist oder sich bei der Versorgung von Kleinvieh nützlich macht. Die natürliche hausfrauliche Veranlagung der Frau, ihr Sinn für das Praktische, wird in jedem jungen Mädchen besonders auf dem Lande schon frühzeitig geweckt und zur Entfaltung gebracht. So werden im allgemeinen von weiblichen Versorgungsberechtigten auf dem Hofe dem Anerben schon bald zahlreiche, wertvolle Dienste erwiesen, ohne daß ihnen diese Arbeitshilfe zur ausdrücklichen Pflicht gemacht zu werden braucht. Aber auch auf größeren Höfen, auf denen eine Pflicht zur Mitarbeit der Abkömmlinge allgemein nicht besteht, werden weibliche Abkömmlinge des Erblassers nur in seltenen Fällen darauf verzichten, ihre hausfraulichen Fähigkeiten nicht in den Dienst des Haushaltes oder Hofes zu stellen. Im Gegensatz zu

62) Vogels, Anm. III zu § 30; Baumecker, a. a. O.
63) Vogels, Anm. III zu § 30; Baumecker, a. a. O

männlichen Miterben, die in diesen Fällen meist durch den Besuch einer höheren Schule voll in Anspruch genommen sind, werden die weiblichen immer mehr oder weniger zum Vorteil des Hofes tätig sein. Aus dieser Sonderstellung der Schwestern des Anerben ergibt sich, daß die ihnen gewährten Ansprüche auf Unterhalt und Erziehung regelmäßig den Hof nicht in dem Maße belasten wie die Ansprüche von Brüdern.

Soweit die Dienstleistungen der Minderjährigen nicht das Maß überschreiten, was sie auf dem Hof zu arbeiten verpflichtet sind, wird man ihre Leistung, ähnlich wie in § 1617 BGB., durch den Unterhalt als abgegolten ansehen können. Es liegt hier kein arbeitsrechtliches sondern ein familienrechtliches Verhältnis vor, aufgrund dessen ein Lohnanspruch nicht geltend gemacht werden kann[64]). Es sind aber Fälle möglich, in denen eine Minderjährige — nach Vollendung des 16. Lebensjahres etwa — zu dem Anerben in ein Dienstverhältnis tritt und dann im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses auf dem Hofe arbeitet. Dann muß der Anerbe ihr natürlich eine Vergütung in der vereinbarten oder in ortsüblicher Höhe geben[65]). Im allgemeinen wird aber eine Vergütung für geleistete Dienste bei weiblichen Minderjährigen nicht erfolgen, da sie auf dem Hofe im Rahmen der hergebrachten Tätigkeit nicht üblich ist. Die Gegenleistung besteht eben in der Gewährung des Unterhalts und der darin enthaltenen Vergünstigungen.

b) Der Anspruch auf Berufsausbildung.

In § 30 Abs. 2 REG. wird der Bauerntochter das Recht gegen den Anerben gegeben, eine dem Stande des Hofes entsprechende Berufsausbildung verlangen zu können. Die Fassung des Gesetzestextes „sie sollen . . . ausgebildet werden" hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, es handele sich hier um eine Sollvorschrift im Gegensatz zu Mußvorschriften. Es liegt darin aber keinesfalls die Bedeutung einer Abschwächung im Sinne einer mehr oder weniger freiwilligen Leistung des Anerben. Es handelt sich vielmehr um wirkliche, klagbare Rechte. Dies entspricht auch durchaus dem Sinne der Vorschrift. Der Bauer muß verpflichtet und stolz darauf sein, seinen Kindern durch eine angemessene Berufsausbildung die Möglichkeit zu geben, eine Lebensstellung zu erwerben, die der des Anerben entspricht. Diese Verpflichtung geht nach dem Erbfall auf den Anerben über[66]). Es soll vor allem verhindert werden, daß die weichen-

64) Vogels, Anm. III zu § 30; Wagemann-Hopp, Anm. 5 zu § 30; Schroer in RdRN. 1934/520.

65) Schroer, a. a. O.

66) Vogels, Anm. IV zu § 30.

den Abkömmlinge verproletarisieren und zu Kätnern herabsinken [67]).

Eine zeitliche Begrenzung des Rechts auf Berufsausbildung kennt das Gesetz nicht; auch nach der Volljährigkeit hat der Anerbe gegebenenfalls die Pflicht, die Mittel für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen [68]). Auch hinsichtlich der Bedürftigkeit des Berechtigten äußert sich das REG. nicht, während das BGB. in § 1610 Abs. 2 das Recht auf Berufsvorbildung nur einer der Erziehung bedürftigen Person zuerkennt. Der Umfang der Leistungen richtet sich auch hier nach der Leistungsfähigkeit des Hofes; d. h. „soweit die Mittel des Hofes dies gestatten". Die Kosten, die der Anerbe für eine Berufsvorbildung der Bauerntochter als weichende Miterbin bereitzustellen hat, werden ihn im allgemeinen nicht übermäßig belasten. Die weitaus meisten Bauerntöchter sind durch ihre Erziehung auf dem Hof in Verbindung mit der üblichen Schulausbildung auf ihren natürlichen Beruf als Hausfrau oder Bäuerin durchweg genügend vorgebildet. Eine darüber hinausgehende Ausbildung wird die Bauerntochter nur auf größeren Höfen beanspruchen können. Daß der Besuch von kürzeren Lehrgängen im Kochen oder Nähen, wie sie auf dem Lande abgehalten werden, der Bauerntochter ermöglicht werden muß, ist ohne weiteres anzunehmen.

Eine weitere Ausbildung wird dann in Frage kommen, wenn anzunehmen ist, daß aus irgendwelchen Gründen eine Verheiratung der weichenden Schwester nicht stattfinden wird. In diesen Fällen hat sie, soweit es die Leistungsfähigkeit des Hofes zuläßt, Anspruch auf Ausbildung für einen Beruf, der sie in den Stand versetzt, auch als Unverheiratete sich eine dem Stande des Hofes entsprechende Lebensstellung zu sichern. Bei mittleren und größeren Höfen kann sie entsprechend höhere Ansprüche machen. Wenn gleichberechtigte männliche Abkömmlinge eine Ausbildung als Lehrer oder Techniker erhalten, wird die weichende Bauerntochter verlangen können, daß der Anerbe ihr den Besuch einer haus- oder landwirtschaftlichen Frauenschule ermöglicht [69]). Ist es üblich, daß auf größeren Höfen den Abkömmlingen die Mittel für ein akademisches Studium zur Verfügung gestellt werden, so kann dasselbe auch die Bauerntochter für sich in Anspruch nehmen. Das werden aber selbstverständlich nur seltene Fälle sein. Immer ist jedenfalls die Leistungsfähigkeit des Hofes der an den Umfang der Berufsausbildung zu legende Maßstab. Ein Bedürfnis auf eine weitergehende Berufsausbildung besteht bei der Bauerntochter auch

67) Vogels, a. a. O.; Stoll, § 8, 2c.
68) Stoll, a. a. O.; Baumecker, Anm. 3 zu § 30; Vogels, a. a. O.
69) Wagemann-Hopp, Anm. 6 zu § 30; Baumecker, a. a. O.

nur, wenn ihre Fähigkeiten sie rechtfertigen. Übermäßige und unvernünftige Ansprüche kann sie keinesfalls stellen. Es muß immer Befähigung und Neigung für eine aus dem im allgemeinen für Bauerntöchter üblichen Rahmen hinausgehende Ausbildung vorliegen, wenn eine solche beansprucht werden soll. Die Auffassung, daß gerade die Bauerntöchter durch die Regelung des REG. besonders benachteiligt seien, wird hierdurch widerlegt. Innerhalb der bezeichneten Grenzen ist der größte Spielraum von der einfachsten und billigsten bis zur kostspieligsten Berufsausbildung möglich. Die Leistungen für die Berufsausbildung werden im allgemeinen Geldzahlungen sein, weil sie bare Aufwendungen für die Vorbildung darstellen. Sie werden aus den flüssigen Mitteln des Hofes und dem Ertrag desselben zu entnehmen sein [70]).

c) Der Anspruch auf Ausstattung und Aussteuer.

Für die Bauerntochter ist der Kernpunkt der Versorgungsansprüche gegen den Hof ihr Recht auf Ausstattung, bei ihrer Verheiratung auf Aussteuer, nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 REG. Was unter dem Begriff der Ausstattung zu verstehen ist, hat das Gesetz mit Rücksicht darauf, daß sich eine auf alle Fälle zutreffende Definition nicht geben läßt, nicht bestimmt. Es hat sich darauf beschränkt, auf die vom agrar- und bevölkerungspolitischen Standpunkt besonders erwünschte Siedlung des Bauernsohnes mit Hilfe der als Ausstattung gegebenen Mittel hinzuweisen. Im übrigen hat es die begriffliche Abgrenzung dem Schrifttum und der Rechtssprechung überlassen. Die heute noch vorherrschende Meinung [71]) geht darin, die Definition des § 1624 BGB. für das REG. zu übernehmen und als Ausstattung auch im Sinne des § 30 Abs. 2 REG. alles das zu bezeichnen, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird". Den in Anlehnung an den Wortlaut des § 1624 BGB. von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen auch bei der Ausstattungspflicht des Anerben uneingeschränkt Geltung verschaffen zu wollen [72]), würde den Erbhof entgegen dem Sinn des Gesetzes zu sehr belasten. Es muß dabei beachtet werden, daß es nach bürgerlichem Recht keinen gesetzlichen Anspruch auf Ausstattung gibt; die Gewährung einer Ausstattung beruht lediglich auf

70) Vogels, Anm. IV, 4 zu § 30.

71) Wagemann-Hopp, Anm. 7 zu § 30; Baumecker, Anm. 4 zu § 30; Vogels, Anm. IV, 7 zu § 30.

72) Brinkmann-Roscher, Anm. 2 zu § 70, S. 61.

einer sittlichen Pflicht des Ausstattenden. Da es dem Ausstattenden somit überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang er seinem Kinde besondere Leistungen zukommen lassen will, hat das BGB. die Bemessung der Ausstattung so weitgehend gestaltet, daß beinahe alles, was zugewendet wird und bei Eintritt des Erbfalls ausgleichungsbedürftig erscheint, als Ausstattung bezeichnet werden kann. Den Worten „zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung" kann daher für das BGB. mit Recht die Bedeutung beigelegt werden, daß nicht nur einmalige bei der Begründung einer Lebensstellung gegebene Zuwendungen, sondern auch laufende Zuschüsse, die zu späteren Zeitpunkten zur Fortführung der Wirtschaft gewährt werden, unter den Begriff Ausstattung fallen [73]). Einer so weitgehenden, an keine Grenzen gebundenen Auslegung wird man für das REG. eine Schranke setzen müssen [74]). Als Ausgleich für eine darin zu erblickende Beschränkung des Ausstattungsanspruchs hat das REG. diesen zu einer gesetzlichen Verpflichtung erhoben. Der Anspruch ist damit im Gegensatz zur Regelung des BGB. wie alle Versorgungsrechte durch Klage erzwingbar. Es ist deshalb am Platze, ihn von vornherein möglichst genau zu bestimmen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß einem Abkömmling, der bereits seit längerer Zeit eine selbständige Lebensstellung inne hat, oder einer verheirateten Bauerntochter, die schon ausgesteuert ist, bei Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage oder bei einem sonstwie plötzlich auftretenden lebenswichtigen Bedürfnis nicht das Recht zustehen sollte, von dem Anerben die zur „Erhaltung" erforderlichen Mittel zu verlangen. Aus dem das REG. beherrschenden Gedanken der Zusammengehörigkeit der Familie ist eine derartige Leistung eine auf § 30 REG. beruhende Pflicht des Anerben. Selbstverständlich ist die Leistungsfähigkeit des Hofes, der unter allen Umständen bei Kräften bleiben muß, der an den Umfang der Ausstattung und Aussteuer zu legende Maßstab. Es würde aber die Kräfte des Hofes über Gebühr beanspruchen und den früheren Abfindungen der Geschwister, die das REG. ein für allemal beseitigt haben will, gleichkommen, wollte man unter Ausstattung auch fortlaufende Leistungen in Geld verstehen.

Im allgemeinen wird die Ausstattung mit der Berufsausbildung Hand in Hand gehen und meistens für die von den Berechtigten erlernten Berufe die nötige materielle Grundlage zu bilden haben, sodaß also hier bei gesunder allgemeiner wirtschaftlicher Lage des Hofes wohl stets die sicherste Gewähr für eine befriedigende Lebensmöglichkeit und gutes Fortkommen der Berechtigten liegt. Ist einmal die gelernte Berufsausbildung

---

73) Kipp-Wolff (Fam.-R.) § 77, II, 1; Staudinger, Anm. 1 zu § 1624.
74) a. A. Schlie in JW. 1934/798.

als dem Stande des Hofes gemäß anerkannt und durchgeführt worden, so wird sich wohl hierzu unter normalen Verhältnissen auch stets die entsprechende Berufsausstattung aus dem Hofe, unter Umständen auch in Raten, herauswirtschaften lassen. Das Idealste wird natürlich für eine Bauerntochter mit Rücksicht auf ihre besondere Befähigung für die Ehe mit einem jungen Bauern sein, daß sie sich verheiratet und dazu beiträgt, eine neue bäuerliche Familiengemeinschaft zu bilden. Wenn man eine derartige Entwicklung im Hinblick auf ihren bevölkerungs- und staatspolitischen Wert auch für die wünschenswerteste ansehen muß, so wird es immer Fälle geben, in denen eine Bauerntochter aus irgendwelchen Gründen nicht heiratet. Bleibt die Bauerntochter also ledig, so hat sie wie die männlichen Abkömmlinge gegenüber dem Anerben den Anspruch auf eine Ausstattung. Die Pflicht des Anerben, die Ausstattung zu gewähren, richtet sich ausschließlich nach den Mitteln des Hofes, der auf jeden Fall erhalten bleiben muß. Unter den Mitteln sind nun nicht nur die vorhandenen Barmittel zu verstehen, sondern alles, was der Hof an Erträgnissen abwirft [75]). Dahin gehören insbesondere die Erträgnisse der Landwirtschaft, der Erlös aus teilweisem Verkauf der Ernte oder überzähligen Viehs. Auch durch Hingabe entbehrlichen Hofzubehörs, ja sogar durch Leistung etwa notwendiger Arbeitshilfe kann der Anerbe seiner Ausstattungspflicht genügen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, was noch für andere Abkömmlinge aufgewendet werden muß, die später zu versorgen sind [76]).

Die Mittel, die ein kleinerer Erbhof zur Verselbständigung einer weichenden unverheirateten Bauerntochter aufzubringen hat, werden in der Regel vorhanden oder leicht zu beschaffen sein. Geht die Bauerntochter z. B. als Schweizerin vom Hof, um in fremde Dienste zu treten, so kann sie verlangen, daß ihr der Anerbe die dazu erforderliche Ausstattung bereitstellt. Neben der üblichen Berufskleidung kann sie auch Sonntagskleider sowie Wäsche verlangen. Angemessene Ausstattung an Wäsche und Kleidern für alle Jahreszeiten gehört stets zu dem, was der Anerbe seinen Schwestern zu geben verpflichtet ist, eingeschlossen die Fahrt und die sonstigen Kosten die entstehen, um den Arbeitsplatz aufzusuchen. Ist der Hof größer und leistungsfähiger, wird die Bauerntochter für andere Berufe bereits vorgebildet sein. Wenn die Ausstattung von Brüdern bei ihrer Verselbständigung in der Einrichtung einer Handwerkereinrichtung besteht, kann auch die Schwester größere Ansprüche stellen. Eine Lehrerin kann z. B. verlangen, daß sie ihrem Beruf entsprechend auch die Mittel erhält, um sich eine kleine Bibliothek zu ihrer eigenen Fortbildung beschaffen zu können

75) Wöhrmann, Anm. 3 zu § 30; Saure, S. 53.
76) Wagemann-Hopp, Anm. 7 zu § 30.

Die Frage, ob der Anerbe verpflichtet ist, der weichenden Bauerntochter den Erwerb einer Siedlerstelle zu ermöglichen, soll nicht weiter erörtert werden, weil es im allgemeinen einer unverheirateten Frau unmöglich sein wird, sich eine derartige Lebensstellung zu verschaffen.

Im Falle der Verheiratung der Bauerntochter entsteht für sie der besondere Anspruch auf eine Aussteuer. Wie bei den Versorgungsrechten überhaupt wird auch hier das Vorhandensein eines Bedürfnisses vorausgesetzt. Neben der Leistungsfähigkeit des Hofes, die immer erste und wichtigste Voraussetzung ist, sind die künftigen Lebensverhältnisse der heiratenden Schwester zu berücksichtigen [77]). Darin ist ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen der Regelung des REG. und der des allgemeinen Rechts zu erblicken, wonach die Vermögensverhältnisse des Ehemanns außer Betracht bleiben. Es entspricht aber dem Sinn des Gesetzes, daß zum Schutze des Hofes und der mit ihm verbundenen Familie die Tochter, die z. B. einen vermögenden Mann heiratet, nunmehr ihre Ansprüche gegenüber dem mittellosen Anerben entsprechend niedriger bemißt. Umgekehrt hat der Anerbe aber die Pflicht, seiner weichenden Schwester soviel zu geben, wie dem Stande der Familie und dem herkömmlich Üblichen entspricht. Das REG. will in jedem Fall vermeiden, daß die weichenden Erben in schlechteren Verhältnissen leben als der Anerbe. Ein Bedürfnis für die Aussteuer ist selbstverständlich auch dann nicht vorhanden, wenn die Bauerntochter eigene Mittel hat; hier gelten die allgemeinen Vorschriften, daß eine Aussteuerpflicht nur besteht, „soweit nicht die Tochter selbst ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen besitzt" (§ 1620 BGB.). Soweit das eigene Vermögen reicht, hat sie ihre Aussteuer selbst zu besorgen, und der Anerbe haftet nur für den zur Angemessenheit der Aussteuer noch fehlenden Rest [78]). Das gleiche gilt, wenn die Tochter mit Einwilligung des Ehemannes die Einrichtung unterläßt und auf dem Hofe bleibt, oder wenn sie in einen Haushalt hineinheiratet, in dem die durch die Aussteuer zu beschaffenden Gegenstände bereits vorhanden sind. Im allgemeinen besteht die Aussteuer aus den zur Einrichtung und Führung eines selbständigen Haushalts erforderlichen Gegenständen. Was im Einzelnen unter die zur Einrichtung erforderlichen Gegenstände zu zählen ist, wird sich nach den auf dem Lande oft verschiedenen Sitten richten. In der Hauptsache besteht die Aussteuer der Bauerntochter aus den zur Einrichtung der Wohnung erforderlichen Möbeln, der Wäsche, sowohl der Bett- wie Küchenwäsche, den Küchengeräten einschließlich Geschirr und sonstigen Haushaltungs-

77) Wagemann-Hopp, Anm. 7 zu § 30 EHR. § 37, Nr. 9.
78) Staudinger zu § 1620.

gegenständen. Zweifellos wird man auch die Kleider und Leibwäsche für die Bauerntochter dazu zu zählen haben, was durchaus dem allgemeinen Brauch auf dem Lande entspricht. In der Regel wird die Anlage einer sog. Wäschetruhe von Seiten der Mutter für ihre Töchter schon frühzeitig vor der Verheiratung begonnen, was vor allem für die Gegenden gilt, wo das Weben und Spinnen zur Tätigkeit der Frauen gehört. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Stadt, wo die Aussteuer in erster Linie aus den Möbeln verschiedenster Art besteht, kommt dem Schatz an Wäsche auf dem Lande die weit größere Bedeutung zu; je größer und schwerer die Wäschetruhe, desto reicher die Braut. Die Möbel der Aussteuer der Bauerntochter sind keineswegs immer neue, sondern oft alte, wertvolle Stücke, die von einer Generation in die andere übergehen. Es wird daher sowohl der Bauerntochter als auch dem Anerben lieb sein, wenn er die Aussteuerberechtigte mit Möbeln, die auf dem Hofe überzählig vorhanden sind, versorgen kann [79]). Heiratet die Bauerntochter einen jungen Bauern, so steht auch einer Regelung nichts im Wege, die dahin geht, daß der Anerbe einen Teil der zu gewährenden Aussteuer in Form von landwirtschaftlichen Inventarstücken, auch Vieh, hingibt, wodurch beiden Teilen gegebenenfalls in weitem Maße gedient sein dürfte.

Im allgemeinen wird die der Bauerntochter gewährte Aussteuer auch ihre Ausstattung darstellen. Da aber die Ausstattung als der weitere Begriff die Aussteuer mitumfaßt, fragt es sich, ob die Bauerntochter neben der Aussteuer noch eine Ausstattung beanspruchen kann. Hat die Bauerntochter eine Aussteuer in dem Umfange und der Höhe einer zu beanspruchenden Ausstattung bereits erhalten, so muß man sie als befriedigt ansehen. Ist das jedoch nicht der Fall, so steht der weiteren Zuwendung einer Ausstattung über den Rahmen der bereits erhaltenen Aussteuer nichts im Wege [80]). Der weitergehende Anspruch ist aber nur gerechtfertigt, wenn er der Größe und wirtschaftlichen Lage des Hofes sowie dem Stande der Familie entspricht.

Es ist im Schrifttum bestritten, ob man unter Aussteuer im Sinne des REG. nur die Gewährung von Einrichtungsgegenständen oder auch die Hingabe von barem Geld, einer sog. Mitgift, zu verstehen hat. Der Meinung, die Bauerntochter habe dem Anerben gegenüber keinen Anspruch auf eine besondere Mitgift in Geld [81]), sondern könne lediglich eine Mobiliar-Ausstattung verlangen, ist nicht zuzustimmen. Das Gesetz, das nur von der den weichenden Erben zu gewährenden Ausstattung spricht, hat nichts näheres darüber bestimmt. Außerdem wird

79) Staudinger, Anm. 4 zu § 30.
80) Beschl. d. LEHG. Celle in JW. 1934/2256.
81) Wagemann-Hopp, Anm. 7 zu § 30.

es wirtschaftlich für manchen neugegründeten Haushalt auf dem Lande notwendig sein, daß die Ehefrau gewisse Barmittel mitbringt. Solange der Hof diese aufbringen kann, wäre es unbillig, der Tochter des Erblassers nur Ansprüche auf einige gebrauchte Möbelstücke geben zu wollen [82]). Wenn also die Leistungsfähigkeit des Hofes eine Aussteuerzuwendung in Geld zuläßt, ist gegen eine Mitgift nichts einzuwenden [83]). Daß die Tochter aber neben einem Heiratsgut in bar noch ein fortlaufendes Nadelgeld oder laufenden Zuschuß zu den Haushaltungskosten, sogar in Form einer Rente, nach § 30 REG. von dem Anerben verlangen könne [84]), ist zweifellos nicht im Sinne des Gesetzes, das den Hof vor untragbaren Belastungen schützen will. Sowie bei der Aussteuer des BGB. sich die Frage der Mitgift nach den jeweiligen Verhältnissen richten wird, so wird man auch hier in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Kräfte des Hofes einerseits und der Bedürftigkeit der Bauerntochter andererseits die Berechtigung eines solchen Anspruchs prüfen müssen.

Soweit die Aussteuer der Bauerntochter aus den für den Haushalt erforderlichen Gegenständen besteht, wird sich der Anerbe ohne große Schwierigkeiten seiner Verpflichtung entledigen können. Besteht jedoch das Bedürfnis nach einer Ausstattung mit Geldmitteln, so wird die Durchsetzung eines derartigen, auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten Anspruchs häufig größeren Schwierigkeiten begegnen. Für die Bauerntochter kommen diese Fälle dann in Betracht, wenn sie als Ledige einer Ausstattung zum Zwecke der Verselbständigung bedarf oder aber über ihrem Anspruch auf Aussteuer hinaus eine Ausstattung in barem Gelde verlangen kann. Bares Geld wird aber nur in seltenen Fällen in ausreichendem Maße auf dem Hofe vorhanden sein. Der Anerbe erhält aus dem übrigen Nachlaß meist keine Barmittel, vielmehr werden ihm solche für den Fall seiner Mithaftung und Befreiungspflicht noch entzogen. Bei dieser Sachlage leuchtet es ein, daß sich die auf dem Hofe ruhende Ausstattungsverpflichtung nicht immer auf die vorhandenen, geringen Geldmittel beschränken kann und darf, sondern auch die Beschaffung der Mittel von anderer Seite in Erwägung gezogen werden muß. Daß der weichenden Erbin lediglich ein Anspruch auf die vorhandenen baren Mittel zugestanden werden dürfe [85]), ist wohl abzulehnen. Es wäre eine unbillige Härte, wenn sich z. B. die einzige Tochter des verstorbenen Besitzers eines unbelasteten Hofes wegen eines augen-

82) Wöhrmann in JW. 1934/78.
83) Baumecker, Anm. 4 zu § 30.
84) Schlie in JW. 1934/798.
85) Wöhrmann in JW. 1934, S. 78.

blicklichen Mangels an Barmitteln mit einigen alten Möbeln begnügen müßte, obwohl sie als Ehefrau eines Siedlers für die Einrichtung einer Siedlerstelle gut bares Geld gebrauchen könnte. Man wird daher besonders in der Übergangszeit auch eine Belastung des Hofes zum Zwecke der Bereitstellung von Mitteln für die Ausstattung und Aussteuer der Bauerntochter als zulässig ansehen dürfen [86]). Dies aber, dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses der weichenden Bauerntochter. Keinesfalls kann dagegen anerkannt werden, daß die heiratende Bauerntochter ohne Rücksicht auf ihr Bedürfnis nur darum einen Anspruch auf Belastung des Hofes hat, damit sie eine Mitgift in gleicher Höhe wie ihre vor Inkrafttreten des REG. ausgesteuerten Schwestern erhält. Denn eine Belastung lediglich zum Zwecke der Gleichstellung der Abkömmlinge untereinander ist keinesfalls mit dem Sinn des Gesetzes zu vereinbaren [87]). Trotz des grundsätzlichen Verbotes der Belastung des Erbhofs und der Verweisung des Bauern auf die Inanspruchnahme eines persönlichen Kredits von Seiten des Gesetzes sind in beschränktem Umfang und bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zur Vermeidung unbilliger Härten besonders in der jetzigen Übergangszeit Belastungen des Erbhofs zwecks Beschaffung von Ausstattungs- und Aussteuermitteln nicht unmöglich [88]). Ferner kann die Genehmigung auch zu erteilen sein zur Veräußerung und Abtrennung von Erbhofgrundstücken zu dem gleichen Zwecke. Daß die Festsetzung von Abfindungen für Schwestern des Anerben im Übergabevertrage, sofern sie sich in den Grenzen des § 30 REG. halten, im übrigen rechtlichen Bedenken nicht unterliegt, war oben schon betont worden [89]). Grundsätzlich ist jedenfalls daran festzuhalten, daß die Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung der abgehenden Kinder keinen wichtigen Grund zur Genehmigung einer Belastung darstellt. Viemehr sind Belastungen zu diesem Zweck nach wie vor als Ausnahmen anzusehen, die nur solange gerechtfertigt sind, als die Frage der Einbürgerung des Personalkredits des Bauern nicht ihre Lösung gefunden hat [90]).

Ein wichtiger Grund für eine Abtrennung von Grundstücken vom Erbhof liegt dann vor, wenn sie zu Siedlungszwecken erfolgt [91]). In § 30 REG. ist die Beschaffung von Mitteln für die Siedlerstelle als Art der Ausstattung besonders hervorgehoben worden. Allerdings ist die Veräußerung an eine

86) Beschl. d. LEHG. Celle in JW. 1934/2256.
87) EHRspr., § 37b, Nr. 8.
88) Entsch. d. REHG. in JW. 1935/605.
89) Gülland, S. 160.
90) Wagemann-Hopp, Anm. 7 zu § 30.
91) Gülland, Nr. 126; Wagemann-Hopp, a. a. O

weichende Bauerntochter nur dann zulässig, wenn sie den Stammhof nicht in seinen Lebenskräften beeinträchtigt und der abgetrennte Teil nicht zur Handelsware wird. Die Möglichkeit, daß sich die verheiratete Tochter auf Grundstücken des väterlichen Hofes, die dieser ohne Schaden entbehren kann, ansiedelt und ihr Ehemann sich mit Hilfe eines Nebenerwerbs eine selbständige Existenz gründet, liegt besonders nahe. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß solcher landwirtschaftlicher Kleinbesitz durch Hinzuerwerb weiterer Grundstücke ebenfalls Erbhofeigenschaft erlangt [92]). Auch schon die Aussicht, durch Vergrößerung des Grundbesitzes des Ehemanns der Bauerntochter diese auf dem Land aufgewachsenen Menschen dem Lande zu erhalten, kann eine Landzuteilung an die vom Hofe ziehende Tochter rechtfertigen [93]). Entscheidend für die Frage der Veräußerung von Erbhofgrundstücken ist also nicht, ob der Bedachte Bruder oder Schwester des ausstattungspflichtigen Anerben ist, sondern neben der Leistungsfähigkeit des Hofes der Zweck der Abtrennung. Um zu verhindern, daß das abgetrennte Grundstück zur Handelware wird, wird eine Abtrennung zugunsten einer nicht in der Landwirtschaft bleibenden Bauerntochter unzulässig sein. Die Genehmigung sollte daher auch nicht erteilt werden, solange nicht feststeht, ob und wo sie heiraten wird [94]).

Es sind auch Fälle möglich, in denen die Bauerntochter ihre Ansprüche auf Ausstattung nicht in Anspruch nimmt, sondern ohne besondere Ausbildung erhalten zu haben, als Ledige auf dem Hofe zeit ihres Lebens gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe verbleibt. Auch diese Art der Versorgung muß nach den Bestimmungen des REG. für zulässig erachtet werden. Sie kann auf besonderer Vereinbarung oder testamentarischer Bestimmung beruhen oder auch vom Anerbengericht nach § 32 REG. angeordnet werden. Es liegt dann die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnungs- und Unterhaltsrechts vor, eine Regelung die vor allem dann in Frage kommen wird, wenn die Bauerntochter kränklich oder verkrüppelt ist, sodaß sie weder heiraten noch sonstwie durch Verselbständigung den väterlichen Hof verlassen kann. Auch ist es möglich, daß die Bauerntochter im Interesse des Hofes auf die oben geschilderten Ansprüche verzichtet. In allen diesen Fällen hat sie aber ihre ganze Arbeitskraft dem Hof zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt Sinn und Zweck der ganzen Versorgungsregelung ohne weiteres.

---

92) Vogels, Anm. IV zu § 30; a. A. Siefert, IIIb zu § 30.
93) REHG., Bd. 2, S. 302.
94) EHRspr., § 30, Nr. 4.

Gerade die Betrachtung der vom REG. bezüglich der Berufsausbildung und Ausstattung getroffenen Regelung ergibt für die Bauerntochter wie für den Anerben, daß vornehmlich auch in dieser so besonders wichtigen Frage für beide Teile ein wirklich gerechter Interessenausgleich geschaffen worden ist.

### d) Der Anspruch auf Heimatzuflucht.

Im § 30 Abs. 2 hat das REG. der Bauerntochter als Abkömmling des Erblassers das Recht gegeben, auch nach vollendeter Volljährigkeit in Zeiten der Not Zuflucht auf dem Hofe zu suchen. Diese Regelung entspricht dem das REG. beherrschenden Grundgedanken, daß der Erbhof, wenn er auch im Alleineigentum des Bauern steht, die Lebensgrundlage der Sippe sein soll[95]). Dieses neue Recht der Abkömmlinge gegenüber dem Erbhof ist für sie von großer Wichtigkeit, denn es stellt eine Art Kranken-, Unfall- und Altersversicherung dar[96]). In dem Kreis der Berechtigten wird es aber für die Bauerntochter, insbesondere wenn sie unverheiratet bleibt, von ungleich höherer Bedeutung sein als für die übrigen Abkömmlinge. Mit Ausnahme der Eltern des Erblassers werden die Abkömmlinge, die geheiratet haben, im allgemeinen in ihrer eigenen Familie verbleiben und im Falle der Not gegenüber ihren nächsten Verwandten die Ansprüche auf Unterhalt geltend machen können. Von den unverheirateten Abkömmlingen werden die Bauerntöchter wegen ihrer an sich schon schwächeren wirtschaftlichen Stellung im Leben eher in die Lage kommen, die Zuflucht auf dem Stammhof zu suchen als die Söhne.

Die Bauerntochter kann jedoch nicht zu jeder Zeit sondern nur, wenn sie unverschuldet in Not geraten ist, auf den Hof zurückkehren. Eine derartige Notlage besteht dann, wenn die Betroffene außerstande ist, sich mit Hilfe eigenen Vermögens oder unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft selbst zu unterhalten[97]). Auch das BGB. knüpft die Unterhaltsberechtigung eines Verwandten an die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten. Aber dieser Unterhaltsanspruch entsteht schon durch die Unfähigkeit zu standesgemäßer Selbstunterhaltung. An die Bedürftigkeit des Zufluchtssuchenden ist indes ein strengerer Maßstab zu legen[98]). Ist der Berechtigte lediglich außerstande, sich standesgemäß zu unterhalten, so kann er den Anspruch auf Heimatzuflucht nicht geltend machen, denn dieser soll lediglich ein Notbehelf sein[99]). Man wird dem Berechtigten also

95) Dölle, S. 104.
96) Baumecker, Anm. 6 zu § 30.
97) Vogels, Anm. V zu § 30.
98) Vogels, a. a. O.
99) Hennig, Anm. IV, 1 zu § 30.

solange die Rückkehr auf den Hof versagen dürfen, als er sich durch seiner Hände Arbeit in bescheidenen Verhältnissen erhalten kann. Denn auch die Ausübung des Zufluchtsrechts würde im allgemeinen die Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung nicht ermöglichen, sondern eine Anpassung an die meist gänzlich anders gearteten bäuerlichen Verhältnisse erfordern. Zudem würden weniger strenge Anforderungen leicht zur Folge haben, daß eine Rückkehr auf den Hof allzu häufig stattfinden und den Hof über Gebühr belasten würde. Besteht für den Berechtigten aber nur noch die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen, so kann er ohne weiteres das Recht in Anspruch nehmen. Die Grenzen der Bedürftigkeit wird man also dahin zu bestimmen haben, daß der zu gewährende notwendige Unterhalt etwa zwischen dem standesgemäßen und dem notdürftigen liegt und einer bescheidenen Lebensführung entspricht [100]).

In Not befindet sich die Zuflucht suchende Bauerntochter auch nicht, wenn ihr Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff. BGB. zustehen. Sie ist also, wenn sie gesetzlich oder vertraglich begründete Unterhaltsansprüche gegen Dritte hat, auf die Geltendmachung dieser Ansprüche angewiesen [101]). Hat die Bauerntochter von ihrem Ehegatten oder von ihrem geschiedenen Ehegatten oder von unterhaltspflichtigen Verwandten Unterhalt zu fordern, so fehlt es an der für das Vorhandensein einer Notlage erfoderlichen Voraussetzung. Auf die Entgegennahme einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln braucht sich die Berechtigte jedoch nicht verweisen zu lassen [102]). Es ist jedenfalls zu bedenken, daß die Inanspruchnahme des Zufluchtsrechts zu den Seltenheiten gehören soll. Die Zuflucht ist eine zusätzliche Berechtigung, die nicht von vornherein bei der gerechten Abfindung der Bauerntochter durch Ausbildung und Ausstattung in Rechnung gestellt wird, da das Gesetz davon ausgehen darf, daß diese zur Begründung einer dauernden Lebensstellung führt. Es kann ihr daher sehr wohl zugemutet werden, vor einer Rückkehr auf den Hof alle Möglichkeiten, den Unterhalt von anderer Seite zu erlangen, auszuschöpfen [103]). Die Zuflucht suchende Bauerntochter darf sich auch nicht darauf beschränken, lediglich standesgemäße Arbeit verrichten zu wollen; im Falle der Not sind derartige persönliche Interessen hintan zu stellen. Allerdings wird auch hier die Frage der Zumutbarkeit bei der gerechten Beurteilung des einzelnen Falles zu prüfen sein. Eine ledige Bauerntochter, die ihre Stellung als

100) Hennig, a. a. O.
101) Dölle, S. 104; Wöhrmann, S. 173; Baumecker, Anm. 6 zu § 30.
102) Siefert, Anm. IV, b zu § 30; Hennig, Anm. IV, 1 zu § 30.
103) Wöhrmann, Anm. 4 zu § 30; Wenzel-Friedrich, S. 74.

Lehrerin ohne eigene Schuld verloren hat, ist nicht verpflichtet, ihren notwendigen Unterhalt nunmehr als Magd zu suchen. Auch die Witwe eines städtischen Beamten, die schwere, körperliche Arbeit nie verrichtet hat, wird man nicht auf eine derartige Möglichkeit verweisen können. Die Arbeit, die die Zufluchtsuchende zu übernehmen hat, soll ihren körperlichen Kräften und ihren Verhältnissen entsprechend angemessen sein [104]). Die Notlage der Bauerntochter muß weiter unverschuldet sein. Diese Voraussetzung ist notwendig, um zu verhindern, daß die Abkömmlinge in der Aussicht auf jederzeitige Aufnahme auf dem Hof entweder die Hände in den Schoß legen und nicht ernsthaft eine festgegründete Lebensstellung sich zu verschaffen suchen oder durch verwerfliches Verhalten sich die Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit verscherzen. Ob eine berechtigte Tochter des Bauern ihre Notlage verschuldet hat, kann nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Die Prüfung, ob sie einer Wiederaufnahme auf dem Hofe würdig erscheint, hat sich jedenfalls immer nur auf die Umstände zu erstrecken, die ursächlich für den Verlust der Berufsstellung oder des Vermögens gewesen sind. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes ist zu untersuchen, ob die Bedürftige vom moralischen Standpunkt gesehen so erhebliche Vorwürfe treffen, daß die Versagung einer Rückkehr auf den Hof keine Unbilligkeit bedeutet [105]). Hat die Bauerntochter, die in fremden Diensten stand, wegen Diebstahls ihren Arbeitsplatz verloren, so ist sie des Zufluchtsrechts zweifellos unwürdig. Dasselbe gilt für leichtsinniges Verhalten z. B. ständigen, verantwortungslosen Wechsel der Stellungen, wodurch sie schließlich Gefahr läuft, einen Arbeitsplatz auf die Dauer nicht mehr zu erhalten. Die Witwe, die das Erbe ihres Ehegatten in leichtfertiger Weise verschwendet hat, kann nicht erwarten, nunmehr vom Stammhof erhalten zu werden. Auch die wegen Ehebruchs für schuldig erklärte, geschiedene Bauerntochter hat ihre Notlage selbst verschuldet. Dagegen sind Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit selbstverständlich Fälle unverschuldeter Notlage. Daß die Bauerntochter, die ihr ganzes Leben lang fleißig als unverheiratete Arbeiterin oder Angestellte sich erhalten hat, auf den Hof zurückkehren darf und soll, entspricht der engen Zusammengehörigkeit der bäuerlichen Sippe, die das REG. weitgehend fördert. Eine solche Bauerntochter wird im allgemeinen auch nicht völlig mittellos auf den Hof zurückkehren. Vielfach wird sie im Genuß einer Alters- oder Invalidenversicherung sein oder sonstwie Ersparnisse verzehren können. Völlig mittellose, im Lebenskampf gescheiterte Zufluchtsuchende sind in einem

104) Hennig, a. a. O.
105) Hennig, a. a. O.

gesunden Staat eine Ausnahme, die nur auf unglückliche Umstände zurückgeführt werden kann. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Fälle der Heimatzuflucht abnehmen werden. Gerade die unverheiratete Bauerntochter wird, obwohl im Besitz von Ersparnissen oder einer kleinen Rente, auf den Hof zurückkehren wollen, um dort den Lebensabend zu beschließen. In solchen Fällen wird der Anerbe wegen der verminderten Notlage der Bedürftigen von dieser eine gewisse Entschädigung verlangen können, die mit Rücksicht auf den Vorteil der Zuflucht auf dem Heimathof durchaus billig wäre.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes, die Berechtigten „können auf dem Hofe Zuflucht suchen", ergibt sich, daß es sich hier nicht um die Gewährung einer Geldrente sondern um einen Anspruch auf Unterkunft auf dem Hofe handelt[106]). Grundsätzlich ist also der Unterhalt in natura zu erfüllen, was dem Charakter des Zufluchtsrechts als einem Notbehelf auch durchaus entspricht. Damit ist der Umfang des Unterhalts, den der Hof zu geben hat, im Wesentlichen schon bestimmt. Die obere Grenze bildet die Leistungsfähigkeit des Hofes, der keine übermäßige Belastung erfahren darf, die untere das, „was nach bäuerlichen Anschauungen mit den sittlichen Verpflichtungen gegenüber Verwandten nicht mehr vereinbar ist"[107]). Der Unterhalt soll sich in bescheidenen Grenzen halten, aber keineswegs lediglich ein notdürftiger sein. Wenn schon für die Aufnahme auf dem Hof nicht verlangt wird, daß die Bedürftige sich notdürftig selbst unterhalten kann, wie oben ausgeführt, wird man auch bei der Bemessung diesen Maßstab anlegen müssen. Außerdem würde die Regelung, der Zufluchtsuchenden auf dem Hof nur den notdürftigen Unterhalt zuzubilligen, zweifellos die persönlichen Beziehungen der Beteiligten ungünstig beeinflussen. Die zurückkehrende Bauerntochter kann also verlangen, daß ihr von dem Anerben Wohn- und Schlafgelegenheit, als Frau gegebenenfalls sogar ein Einzelzimmer, zur Verfügung gestellt wird, und sie mit seiner Familie zusammen die Mahlzeiten einnehmen kann[108]). Auch was sie sonst zum Leben bedarf, muß ihr gewährt werden, wie z. B. Kleidung, Licht, Feuerung usw. Schwierigkeiten werden sich dann nur selten ergeben, wenn der Anerbe die zufluchtsuchende Schwester in seine Hausgemeinschaft völlig aufnimmt, was sowohl vom moralischen wie praktischen Standpunkt aus die befriedigenste Lösung darstellen wird. Im Krankheitsfalle hat der Anerbe auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Ob er allerdings auch ein Taschengeld zu gewähren hat, ist in dieser allgemeinen Form nicht ohne

106) Vogels, Anm. V zu § 30.
107) Vogels, Anm. V, 3 zu § 30.
108) Baumecker, Anm. 6 zu § 30.

weiteres anzunehmen [109]). Man wird es darauf abstellen müssen, ob der Anerbe durch die Aufnahme seiner Schwester in seine Familie mit den damit verbundenen Leistungen soviel gewährt, daß ein Anspruch auf Taschengeld nicht mehr zumutbar ist. Wird hier schon der gesamte Lebensbedarf zur Verfügung gestellt, so ist ein Taschengeld nicht mehr am Platze. Gewährt der Anerbe aber nur Unterkunft und Verpflegung, so ist damit der Lebensbedarf nicht voll gedeckt. Selbstverständlich gehören zu den Leistungen die der Hof erbringen muß, auch die Beerdigungskosten beim Tode der Bauerntochter, denn es würde dem Gedanken der Verbundenheit der bäuerlichen Sippe keinesfalls entsprechen, wenn sich der Anerbe dieser sittlichen Pflicht gegenüber einem Familienmitglied entziehen wollte.

Entfällt eine der für die Entstehug des Rechts erforderliche Voraussetzung, so verliert die auf den Hof zurückgekehrte Bauerntochter ihre Ansprüche gegen den Anerben. Das ist insbesondere der Fall, wenn sie sich Verfehlungen zuschulden kommen ließe, wodurch sie dem, der infolge eigenen Verschuldens nicht zufluchtberechtigt ist, gleichzustellen wäre. Wer so die Verweisung vom Hof verschuldet hat, büßt sein Recht auf Heimatzuflucht je nach der Schwere der Verfehlung für eine bestimmte Zeit oder für immer ein [110]). Daß z. B. die Bauerntochter dem Anerben oder einem anderen Mitglied der Hofgemeinschaft nicht ohne Gefahr für ihr Recht nach dem Leben trachten darf, ist selbstverständlich [111]). Aber auch Streitsucht und ständige Unzufriedenheit kann die friedliche Zusammenarbeit auf dem Hofe in einer Weise beeinträchtigen, daß darin ein des Zufluchtrechts unwürdiges Verhalten erblickt werden kann. Auch die hartnäckige Auflehnung gegen die Anordnungen des Anerben als Hausherr ist gegebenenfalls ein ausreichender Grund. Andererseits hat sich auch der Anerbe und seine Familie gegenüber der Zuflucht suchenden Bauerntochter aller Maßnahmen zu enthalten, welche geeignet sind, die Gemeinschaft zu stören. Wird der alten Schwester das Leben auf dem Hofe unmöglich gemacht, so erwirbt sie gegen den Anerben einen Anspruch auf eine Geldrente gemäß §§ 823 Abs. 2, 249 BGB. [112]). In jedem Fall von Streitigkeiten entscheidet das Anerbengericht gemäß § 32 REG. unter besonderer Berücksichtigung der Zumutbarkeit der geltend gemachten Ansprüche.

Die Zuflucht suchende Bauerntochter ist zur Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe des Anerben verpflichtet. Diese soll eine Art Gegenleistung für den gewährten Unterhalt

109) Hennig, Anm. IV, 2 zu § 30.
110) Hennig, a. a. O.
111) Burghoff, S. 44.
112) Vogels, Anm. V, 3 zu § 30; Hennig, a. a. O.

sein, sodaß der Hof bei Kräften bleibt. Wenn auch ältere Abkömmlinge meist nicht in der Lage sein werden, durch ihre Arbeitshilfe eine vollständige Abgeltung zu bewirken, so ist es dennoch ihre Pflicht, nach Kräften zum Besten des Hofes mitzuarbeiten. Die Arbeitshilfe soll angemessen sein, d. h. sie hat den Kräften und der Fähigkeit sowie der Lebensstellung der Zufluchtsuchenden zu entsprechen [113]). Sie richtet sich aber nicht nach der Größe und nach der Leistungsfähigkeit des Hofes, welcher Maßstab nur an den Umfang des zu gewährenden Unterhalts anzulegen ist. War die Bauerntochter immer in der Landwirtschaft tätig, so findet sie auf dem Stammhof reichlich Gelegenheit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Außerdem kann sie in Haus und Küche nützliche Dienste leisten, sei es bei der Erziehung der Kinder des Anerben, sei es durch Nähen und ähnliche Arbeiten. Auch die aus der Stadt zurückkehrende Bauerntochter wird eine nutzbringende Beschäftigung mit gutem Willen immer finden; in vielen Fällen ungleich leichter als ein zufluchtsuchender Mann. Daß körperliches Unvermögen durch Krankheit und Gebrechtlichkeit oder infolge Alters die Pflicht zur Mitarbeit aufhebt, ist selbstverständlich [114]). Entscheidend für den Umfang der Arbeitspflicht ist schließlich auch das Anstandsgefühl sämtlicher Beteiligten sowie die Erhaltung des Familienfriedens [115]).

Von Wichtigkeit kann für die Bauerntochter, die von dem Recht auf Heimatzuflucht Gebrauch macht, die Frage sein, ob sie sich auch auf ihre Familienangehörigen erstreckt. Die Witwe, die mit einem oder mehreren unmündigen Kindern zurückkehrt, oder die Ehefrau, die durch Krankheit ihres Ehegatten in Not geraten mit diesem auf dem Hof Zuflucht sucht, oder die Bauerntochter die ein uneheliches Kind mitbringt, müssen durchaus nicht Ausnahmen darstellen. Gerade für die Bauerntochter, die als Frau und Mutter in häufigeren Fällen von Kindern begleitet sein wird als Brüder, ist also ein auf die Familienangehörigen ausgedehntes Zufluchtsrecht von besonderer Bedeutung. Soweit die Aufnahme von Familienmitgliedern der Bauerntochter den Hof über Gebühr belasten würde, ist es selbstverständlich, daß dem Anerben die Aufnahme nicht zugemutet werden kann. Ist die Leistungsfähigkeit des Hofes jedoch derart, daß die Aufnahme für ihn tragbar ist, so muß man einen Anspruch auf Heimatzuflucht auch für Familienangehörige anerkennen. Andernfalls würde gerade von der Bauerntochter das Recht oft nicht ausgeübt werden können, wenn man es auf ihre Person

113) Baumecker, Anm. 6 zu § 30; Vogels, Anm. V zu § 30.
114) Vogels, Anm. V zu § 30.
115) Wagemann-Hopp, Anm. 8 zu § 30.
116) Vogels, a. a. O.; a. A. Siefert, Anm. III. 4 zu § 30.

allein beschränken wollte[116]). Wenn das Gesetz sich auch mit der Erwähnung der Berechtigten begnügt hat, so entspricht es doch seinem Sinn und Zweck, daß der Hof der Erhaltung der ganzen mit ihm verbundenen Sippe dienen soll, in Fällen besonders großer Not das Zufluchtsrecht auch auf ein oder sogar mehrere Familienmitglieder auszudehnen. Es würde auch zu den Anschauungen über die bäuerliche Standesehre in krassem Widerspruch stehen, wollte der Anerbe einem Kinde oder dem kranken Mann einer Schwester, die unverschuldet in Not geraten Zuflucht begehrt, die Türe verweisen. In solchen Fällen wird der Anerbe sich sehr wohl überlegen müssen, ob er durch rücksichtsloses Vorgehen gegen die Angehörigen von Zufluchtberechtigten nicht Gefahr läuft, seine Ehrbarkeit zu verlieren, die eine der Voraussetzungen für seine Bauernfähigkeit ist.

## SCHLUSS.

### § 6.

### Die familienrechtlichen Ansprüche der Bauerntochter gegen ihren Vater.

Bei der Betrachtung der Rechtsstellung der Bauerntochter gegenüber ihrem Vater als dem Erbhofbauern zeigt sich, daß das REG. familienrechtliche Bestimmungen über das Eltern- und Kindesverhältnis nicht enthält. Das erklärt sich daraus, daß das REG. sich damit begnügte, Grundsätze und Richtlinien aufzustellen. Ja, „es lehnt es ab, alles regeln zu wollen", eine Regelung für alle Fälle zu geben, die die Vielgestaltigkeit des Lebens erzeugt[1]). Der Gesetzgeber war sich also durchaus bewußt, daß er nicht alle Rechtslagen, die sich aus den infolge des grundlegend neuen Gesetzes gänzlich veränderten Verhältnissen ergeben würden, im voraus durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen regeln könne, daß es sogar zahlreiche Fälle geben würde, in denen eine konkrete Rechtsregel, nach der entschieden werden könne, gar nicht vorhanden sein würde. Andererseits hat das Gesetz aber die große Aufgabe zu erfüllen, zur Erhaltung des Bauerntums das gesamte bäuerliche Leben in allen seinen Erscheinungsformen von Grund auf neu zu gestalten. „Das Bauerntum . . . erhalten" bedeutet: „das gesamte, echte und ursprüngliche bäuerliche Wesen, Gedinge und Gewerke, ‚Brauchtum, Sitte und Gesittung', die fast naturhafte Verbundenheit des deutschen Bauern, seiner Familie und Sippe, eines lebens- und leistungsfähigen Bauernstandes mit der heimatlichen Scholle retten, Blut und Boden durch eine aus öffentlichem und nicht-

1) Freisler im Vorwort zu Wagemann-Hopp.

öffentlichem Recht gemischte bäuerliche Verfassung für alle Zeiten unlösbar zusammenschweißen und die durch Beständigkeit und Beharrlichkeit gekennzeichnete, gebundene bäuerliche Art und Sittigung erhalten und pflegen" [2]).

Im Schrifttum hat sich nun seit Inkrafttreten des REG. die Frage erhoben, welche Rechtsregeln in den Fällen anzuwenden sind, in denen das REG. gänzlich schweigt oder doch zur Anwendung anderer Bestimmungen neben den geregelten Raum läßt. Das gilt insbesondere für die Frage, wie die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Erbhofbauer und seinen Familienangehörigen zu behandeln sind. Die eine Meinung geht dahin, hier gelten ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen des BGB. [3]). Als eine vermittelnde Stellungnahme ist die anzusehen, die zwar grundsätzlich die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Anwendung finden lassen will, jedoch mit der Einschränkung, daß bei ihrer Auslegung der Grundgedanke des Gesetzes, der Hof müsse bei Kräften bleiben, zu berücksichtigen sei [4]). Dagegen muß festgestellt werden, daß die Rechtssätze des BGB. nicht ohne weiteres auf das ganz anders geartete REG. übertragen werden können, daß es unrichtig ist, grundsätzlich zu behaupten, das BGB. gelte da, wo das REG. schweige [5]). Das trifft nicht nur zu auf dem Gebiete des Sachen- und Erbrechts, das das REG. zum überwiegenden Teil ganz anders geregelt hat, sondern auch für familienrechtliche Verhältnisse, wie sich aus der Regelung der Versorgungsansprüche ergibt, die der innigen Verbundenheit der Familie mit dem Hof Ausdruck geben. Von einer unmittelbaren Anwendung der familienrechtlichen Vorschriften des BGB. auf das Kindes- und Elternverhältnis im Gebiet des bäuerlichen Rechtes kann also keine Rede sein [6]).

Ist aber im REG. eine Regelung nicht getroffen, so bestimmt sich alles Übrige zunächst nach § 56 REG., der es dem Richter zur ersten Pflicht macht, nach dem Zweck des Gesetzes zu entscheiden, wenn sich Fragen ergeben sollten, die es selbst nicht ausdrücklich regelte [7]). Diese Norm des § 56 ist eine Rechtsnorm, auf die die Lösung aller erbhofrechtlichen Fragen, d. h. aller der Fragen, die sich hinsichtlich des Erbhofs und der Beziehungen zwischen ihm und der mit ihm verbundenen Sippe ergeben, basiert werden kann und sogar in erster Linie basiert werden muß. § 56 bedeutet eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, das das REG. gegebenenfalls jedem früheren Gesetz vorgehen will. In allen für das Erbhofrecht sich ergebenden

---

2) Tolle, Heft 1, S. 5.
3) Merkel-Wöhrmann, S. 90.
4) Stoll, S. 30.
5) Dölle, S. 5.
6) Schapp, S. 40.
7) Dölle, a. a. O.; Wenzel-Friedrich, S. 10.

Zweifelsfragen ist also der Zweck des Erbhofrechts entscheidend. Die Vorschriften des BGB. kommen demnach nicht überall da ergänzend zur Anwendung, wo das REG. keine andere Regelung vorsieht, „sondern sind nur in soweit anzuwenden, als der Zweck des REG. es gestattet" [8]). Bei der Anwendung einzelner Bestimmungen des BGB. ist demnach vorher zu prüfen, ob sie zur Ergänzung des REG. verwendbar sind oder nicht. Dabei kann nur eine Anwendung im Wege der Analogie und zwar nach sorgfältiger Prüfung, ob die analoge Anwendung statthaft ist, in Frage kommen [9]). Zur Prüfung der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Anwendung gehört aber vor allem die Untersuchung, ob sie unbedingt erforderlich ist, oder ob nicht ganz neue nur aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes sich ergebende Gesichtspunkte Platz greifen. Denn nur so wird man dem Sinn des § 56 REG. gerecht, der in der Zulassung der Anwendbarkeit anderer Bestimmungen auf das REG. gleichzeitig die Beschränkung enthält, zur analogen Anwendung nur dann zu greifen, wenn es unbedingt notwendig ist und sich aus dem REG. nicht ohnehin schon eine nur diesem eigentümliche Regelung ergibt.

Für die hier interessierende Frage, nach welchen Regeln sich das Verhältnis zwischen dem Bauern und seinen Kindern bestimmt, bedarf es jedoch, soweit es sich um die Ansprüche auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Aussteuer und Ausstattung handelt, gar nicht der analogen Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Rechts. Denn das REG. hat durch § 30 die Beziehungen zwischen dem Hof und den mit ihm verbundenen Familienangehörigen für die Zeit nach dem Erbfall oder nach erfolgter Hofesübergabe an den Anerben in so klarer und völlig ausreichender Weise geregelt, daß einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften für die hier in Frage stehende Zeit vor dem Erbfall nichts entgegensteht [10]). Für diese Auffassung spricht einmal, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Versorgungsansprüche des § 30 REG., der Erbfall, für den Hof, der als der wirkliche Schuldner der gesetzlichen Unterhaltsansprüche anzusehen ist, ein nur vom Zufall abhängiger Termin ist. Dem Erbfall steht nach der heute vorherrschenden Meinung im Schrifttum der Übergang des Hofes auf den Anerben auf Grund eines Übergabevertrages gleich, der als vorweggenommene Erbfolge für die weichenden Erben dieselben Wirkungen auslöst wie der Tod des Erblassers [11]). Damit ist die Entstehung der Versorgungsansprüche des REG. schon grundsätzlich nicht mehr auf die Zeit nach dem Erbfall beschränkt, sondern kann

8) Busse in RdRN. 1934, S. 278.

9) Schapp, S. 42; Gülland, Nr. 374 ff.

10) A. A. Vogels, Anm. VI zu § 30; Wagemann-Hopp, Anm. 3 zu § 30; Gülland, Nr. 143; Siefert, Anm. IV zu § 30.

durch Vertrag zwischen Übergeber und Übernehmer zu jeder beliebigen Zeit herbeigeführt werden. Die Anwendung der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. auf das Verhältnis des Bauern zu seinen Kindern würde in ihren praktischen Auswirkungen sogar dem Grundsatz des REG., daß der Hof bei Kräften bleiben muß, widersprechen. Gemäß § 30 haben die weichenden Erben den Anspruch auf Unterhalt auf dem Hof nur bis zur Volljährigkeit. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Hof nach Ablauf einer bestimmten Zeit von den ihn belastenden Verpflichtungen frei werden soll, um später die Ansprüche der Zufluchtsuhenden erfüllen zu können. Der Unterhaltspflichtige des BGB. hat aber ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Berechtigten diesem Unterhalt zu gewähren, sodaß bei einer Anwendung dieser Bestimmungen auf die bäuerlichen Verhältnisse, die Kinder ihren Vater unbeschränkt lange in Anspruch nehmen könnten, falls sie bedürftig sind, was eine dem Sinn des REG. widersprechende Belastung des Hofes bedeutete. Der Unterhalt ist dem Berechtigten nach den allgemeinen Bestimungen grundsätzlich als eine im voraus zu entrichtende, quartalsweise Geldrente zu gewähren, während der Hof grundsätzlich den Unterhalt in Form von Naturleistungen zu erbringen hat. § 30 REG. gewährt den Versorgungsberechtigten eine den Verhältnissen des Hofes entsprechende angemessene Ausstattung, während nach BGB. eine Rechtspflicht zur Gewährung einer Ausstattung nicht besteht (§ 1624 BGB.). Das REG. geht demnach weiter als das BGB., weil es die weichenden Erben für das ihnen entzogene Erbrecht zu entschädigen hat. Würde man eine Anwendung des § 30 REG. zu Lebzeiten des Bauern ablehnen, so müßte der Berechtigte dessen Tod abwarten, um die ihm erst dann zustehende Ausstattung erhalten zu können.

Wie die Meinungen im Schrifttum in der Frage über das Kindes- und Elternverhältnis auseinandergehen, so verschieden sind auch die bisher von den Gerichten hierüber getroffenen Entscheidungen. In den meisten Fällen handelte es sich darum, auf welche Weise der Bauer seiner Ausstattungs- und Aussteuerpflicht gegenüber seinen Söhnen und Töchtern nachzukommen hat. Infolge mangelnder Bargeldmittel besteht meist der Wunsch des Verpflichteten, seine Leistungen durch Abtrennung von Grundstücken des Erbhofs oder Belastungen zu erbringen. Auffallend ist nun, daß obwohl der Bauer als Vater noch lebt und auch den Hof nicht auf Grund eines Übergabevertrages abgegeben hat, in einer Reihe von Entscheidungen die Ansprüche der berechtigten Kinder nicht auf die allgemeinen familienrecht-

11) Herschel, Dtsch. N.-Zeitschr. 1936/761; Schneider, RdRN. 1935/521; Busse, a. a. O.

lichen Bestimmungen des BGB. gestützt sind, sondern auf § 30 REG. [12]). Die Versagung der Genehmigung bei Abtrennung von Hofesteilen zu Zwecken der Ausstattung der Kinder wird nicht oder nicht allein auf das grundsätzliche Veräußerungsverbot des REG. gestützt sondern auch auf § 30 REG., der eine Ausstattung aus den Mitteln des Hofes und nicht aus seinen Bestandteilen vorschreibt. Ohne besondere Begründung wird hier also § 30 REG. auf Fälle angewendet, die nach der herrschenden Meinung ausschließlich nach dem BGB. zu beurteilen sind. Daneben haben die Gerichte auch gelegenheit sich eindeutig dafür ausgesprochen, daß die Ansprüche der Kinder gegen ihren lebenden Vater sich nach dem BGB. zu richten haben [13]). Die Stimmen im Schrifttum, die die Anwendung des BGB. auf die Unterhalts- und Ausstattungsansprüche der Kinder zu Lebzeiten des Bauern ablehnen und das BGB. lediglich dann gelten lassen wollen, wenn der Hof an einen der Sippe Fremden übergeht, sind nicht zahlreich [14]). Aber sie zeigen den Weg, der beschritten werden muß, um zu einem der Verbundenheit der Sippe mit dem Hof als ihrer Lebensgrundlage entsprechenden bäuerlichen Familienrecht zu kommen. Solange eine sämtliche familienrechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Sippe erfassende Regelung nicht getroffen ist, wird das Verhältnis des Bauern zu seinen Töchtern allein im Sinne der in § 30 REG. zum Ausdruck kommenden Grundgedanken des Gesetzes zu beurteilen sein.

---

12) EHRspr., § 30, Nr. 1; Vogels zu EHRspr., § 30, Nr. 2; EHRspr., § 30, Nr. 4; § 30, Nr. 8; REHG., Bd. 1, S. 108, 104, 206.

13) EHRspr., § 32, Nr. 7; Erbh. Ger. Rostock in JW. 1934/2790.

14) Busse, RdRN. 1934/280; Saure, RdRN. 1935/881; Schrodt in JW. 1936/555.